



# Amtsblatt für Brandenburg

**23. Jahrgang**

**Potsdam, den 18. Juli 2012**

**Nummer 28**

| Inhalt   | Seite |
|--|-------|
| <b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>   |       |
| <b>Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft</b>  |       |
| Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg -<br>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen<br>in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12) .....                           | 1007  |
| <b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>  |       |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben<br>Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit Flüssiggaslager<br>und Einspeisestation in 16928 Groß Pankow OT Neudorf ..... | 1007  |
| Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben<br>Errichtung und Betrieb einer Biogaseinspeisestation in 04932 Gröden .....   | 1008  |
| Bewertung des Hochwasserrisikos im Land Brandenburg vom 22.12.2011 .....   | 1008  |
| <b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>   |       |
| <b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West, Hauptsitz Potsdam</b>   |       |
| Umstufung der Landesstraße L 76 in Teltow .....  | 1009  |
| <b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Senftenberg</b>  |       |
| Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)<br>für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....  | 1009  |
| <b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND<br/>STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>   |       |
| <b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald</b>  |       |
| Bilanz der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald zum 31.12.2010 .....  | 1010  |
| Bestätigung des Jahresabschlusses 2010 und der Bilanz zum 31.12.2010<br>der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald .....  | 1011  |

| Inhalt   | Seite |
|--|-------|
| <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>   |       |
| Zwangsversteigerungssachen .....   | 1012  |
| Insolvenzsachen .....  | 1028  |
| Güterrechtsregistersachen .....  | 1028  |
| <b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>   |       |
| <b>Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg</b>  |       |
| Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden<br>Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) ..... | 1029  |
| <b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>  |       |
| Gläubigeraufrufe .....   | 1059  |

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

---

**Einführung technischer Regelwerke für das  
Straßenwesen im Land Brandenburg****Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und  
Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen,  
Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Abteilung 4, Nr. 5/2012 - Verkehr  
Sachgebiet 04.6:  
Straßenbefestigungen; Straßenerhaltung  
Vom 15. Juni 2012

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 4/2012 vom 4. April 2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)“ bekannt gegeben.

Die ZTV A-StB 12 behandeln den Aufbruch von Verkehrsflächen, den Aushub und das Verfüllen von Leitungsgräben sowie die Wiederherstellung des Oberbaues von Verkehrsflächen. Die wiederhergestellten Schichten des Oberbaues müssen den Regelungen der jeweils dafür geltenden Technischen Lieferbedingungen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen entsprechen. Die für diese Schichten im Land Brandenburg darüber hinaus geltenden ergänzenden Regelungen sind zu beachten.

Hiermit werden die ZTV A-StB 12 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas  
mit Flüssiggaslager und Einspeisestation  
in 16928 Groß Pankow OT Neudorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 17. Juli 2012

Die VNG Verbundnetz Gas AG, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung **Helle** (Landkreis Prignitz), Flur 3 Flurstücke **177 und 186** eine **Anlage zur Einspeisung von Biogas mit Gaslager zu errichten. In der Anlage wird das Biogas vor dem Einspeisen konditioniert und verdichtet.** Sie soll von der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig betrieben werden.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.15 b) und 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.11.2.1 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838-546 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.02, Fehrbelliner Straße 4a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Biogaseinspeiseanlage in 04932 Gröden**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 17. Juli 2012

Die Firma ONTRANS - VNG Gastransport GmbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage mit einer Flüssiggaslagerung von maximal 27,6 Tonnen auf dem Grundstück Gröden-Nord 2 in 04932 Gröden, Gemarkung Gröden, Flur 11, Flurstücke 30, 31, 32/1 und 32/2.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Somit war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Bewertung des Hochwasserrisikos  
im Land Brandenburg vom 22.12.2011**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 4. Juli 2012

Die Bewertung des Hochwasserrisikos im Land Brandenburg wurde am 22.12.2011 abgeschlossen. Sie erfolgte gemäß § 73 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken. Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist auf den Internetseiten unter dem Link [www.mugv.brandenburg.de/info/hwrm/vorlaeufige\\_bewertung](http://www.mugv.brandenburg.de/info/hwrm/vorlaeufige_bewertung) einsehbar.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Wasserwirtschaftsamt

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

### Umstufung der Landesstraße L 76 in Teltow

Bekanntmachung des  
Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Niederlassung West, Hauptsitz Potsdam  
Vom 2. Juli 2012

#### Abstufung

#### L 76

Gemäß der Planfeststellungsbeschlüsse Nr. 40/107173/40.5 vom 11.04.2008, Nr. 50.13 7173/40.1 vom 21.08.2003, Nr. 409 7173/40.4 vom 22.02.2008 und Nr. 40.10.7173/40.5 vom 11.04.2008 wird im Auftrag des Landes Brandenburg die 4-streifige L 40n als Ortsumgehung der Orte Güterfelde, Stahnsdorf und Teltow zwischen dem Güterfelder Eck (Netzknoten 3644018) und dem Knotenpunkt L 76/B101n (NK 3645033) südlich der derzeitigen Linienführung der Landesstraße L 76 gebaut. Die Verkehrsfreigabe der als Landesstraße gewidmeten L 40n erfolgt abschnittsweise bis 2014. Die Linienführung der L 76 zwischen dem Ortsausgang Potsdam (Netzknoten 3645022) bis zum Knotenpunkt mit der B 101n (NK 3645033) von Abschnitt 37 bis Abschnitt 80 verliert damit die Bedeutung einer Landesstraße und ist, gemäß § 7 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17 S. 12) geändert worden ist, abzustufen.

Zunächst soll der Abschnitt 50 der L 76 in der Ortsdurchfahrt Teltow zwischen dem Knotenpunkt Liebigplatz (Iser-Straße - Kreisstraße K 6901/Wartestraße - Netzknoten: 3645001) und Ruhlsdorfer Platz (Netzknoten: 3545001) in einer Länge von 1,910 km zur kommunalen Straße abgestuft werden.

Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Teltow.

Die Abstufung wird zum 1. Oktober 2012 wirksam.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung kann im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West, Hauptsitz Potsdam, Steinstraße 104 - 106, Haus 2 in 14480 Potsdam, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Kerstin Finis-Keck  
Niederlassungsleiterin

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Senftenberg,  
Vom 28. Juni 2012

Der Antragsteller plant im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Gemarkung Barzig, Flur 2, Flurstücke 333, 334 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf einer Fläche von 3,21 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 30.04.2012, Az.: LFB 28.05-7020-6/02-12 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 035752 16626 während der Dienstzeit bei Herrn Schaffrath, Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Senftenberg, Berliner Straße 27, 01945 Ruhland eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

### Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

#### Bilanz der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald zum 31.12.2010

| Aktivseite   | 31.12.2009              | 31.12.2010              | Passivseite  | 31.12.2009              | 31.12.2010              |
|--|-------------------------|-------------------------|--|-------------------------|-------------------------|
|  | in €                    |                         |  | in €                    |                         |
| <b>1. Anlagevermögen</b>   | <b>3.676,34</b>         | <b>4.729,86</b>         | <b>1. Eigenkapital</b>   | <b>20.282,29</b>        | <b>11.920,28</b>        |
| 1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände   | 3.217,98                | 2.686,76                | 1.1. Basis Reinvermögen  | 0,00                    | 0,00                    |
| 1.2. Sachanlagevermögen  | 458,36                  | 2.043,10                | 1.2. Rücklagen aus Überschüssen  | 20.282,29               | 11.920,28               |
| 1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte   | 0,00                    | 0,00                    | 1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses                                    | 20.282,29               | 11.920,28               |
| 1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte   | 0,00                    | 0,00                    | 1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses                               | 0,00                    | 0,00                    |
| 1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen                       | 0,00                    | 0,00                    | 1.3. Sonderrücklage  | 0,00                    | 0,00                    |
| 1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden  | 0,00                    | 0,00                    | 1.4. Fehlbetragsvortrag  | 0,00                    | 0,00                    |
| 1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler   | 0,00                    | 0,00                    | 1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis  | 0,00                    | 0,00                    |
| 1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen   | 0,00                    | 0,00                    | 1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis   | 0,00                    | 0,00                    |
| 1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung  | 458,36                  | 2.043,10                | <b>2. Sonderposten</b>   | <b>3.676,34</b>         | <b>4.729,86</b>         |
| 1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau   | 0,00                    | 0,00                    | 2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand  | 3.676,34                | 4.729,86                |
| 1.3. Finanzanlagevermögen  | 0,00                    | 0,00                    | 2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen                           | 0,00                    | 0,00                    |
| 1.3.1. Rechte an Sondervermögen  | 0,00                    | 0,00                    | 2.3. Sonstige Sonderposten   | 0,00                    | 0,00                    |
| 1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen  | 0,00                    | 0,00                    | <b>3. Rückstellungen</b>   | <b>5.448,09</b>         | <b>8.231,67</b>         |
| 1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden  | 0,00                    | 0,00                    | 3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen                                   | 4.045,50                | 7.173,38                |
| 1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen  | 0,00                    | 0,00                    | 3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung  | 0,00                    | 0,00                    |
| 1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens   | 0,00                    | 0,00                    | 3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien                      | 0,00                    | 0,00                    |
| 1.3.6. Ausleihungen  | 0,00                    | 0,00                    | 3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten  | 0,00                    | 0,00                    |
| 1.3.6.1. an Sondervermögen   | 0,00                    | 0,00                    | 3.5. sonstige Rückstellungen   | 1.402,59                | 1.058,29                |
| 1.3.6.2. an verbundene Unternehmen   | 0,00                    | 0,00                    | <b>4. Verbindlichkeiten</b>  | <b>0,00</b>             | <b>247,67</b>           |
| 1.3.6.3. an Zweckverbände  | 0,00                    | 0,00                    | 4.1. Anleihen  | 0,00                    | 0,00                    |
| 1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen   | 0,00                    | 0,00                    | 4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 0,00                    | 0,00                    |
| 1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen   | 0,00                    | 0,00                    | 4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten                                       | 0,00                    | 0,00                    |
| <b>2. Umlaufvermögen</b>   | <b>51.199,11</b>        | <b>53.915,31</b>        | 4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen     | 0,00                    | 0,00                    |
| 2.1. Vorräte   | 0,00                    | 0,00                    | 4.5. Erhaltene Anzahlungen   | 0,00                    | 0,00                    |
| 2.1.1. Grundstücke in Entwicklung  | 0,00                    | 0,00                    | 4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen  | 0,00                    | 247,67                  |
| 2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen   | 0,00                    | 0,00                    | 4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen  | 0,00                    | 0,00                    |
| 2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte  | 0,00                    | 0,00                    | 4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen  | 0,00                    | 0,00                    |
| 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände   | 0,00                    | 3.000,00                | 4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen   | 0,00                    | 0,00                    |
| 2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen                            | 0,00                    | 3.000,00                | 4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden   | 0,00                    | 0,00                    |
| 2.2.1.1. Gebühren  | 0,00                    | 0,00                    | 4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen  | 0,00                    | 0,00                    |
| 2.2.1.2. Beiträge  | 0,00                    | 0,00                    | 4.12. Sonstige Verbindlichkeiten   | 0,00                    | 0,00                    |
| 2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge  | 0,00                    | 0,00                    | <b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>  | <b>25.664,07</b>        | <b>33.711,03</b>        |
| 2.2.1.4. Steuern   | 0,00                    | 0,00                    |  |                         |                         |
| 2.2.1.5. Transferleistungen  | 0,00                    | 3.000,00                |  |                         |                         |
| 2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen  | 0,00                    | 0,00                    |  |                         |                         |
| 2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 0,00                    | 0,00                    |  |                         |                         |
| 2.2.2. Privatrechtliche Forderungen  | 0,00                    | 0,00                    |  |                         |                         |
| 2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich   | 0,00                    | 0,00                    |  |                         |                         |
| 2.2.2.2. gegen Sondervermögen  | 0,00                    | 0,00                    |  |                         |                         |
| 2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen  | 0,00                    | 0,00                    |  |                         |                         |
| 2.2.2.4. gegen Zweckverbände   | 0,00                    | 0,00                    |  |                         |                         |
| 2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen  | 0,00                    | 0,00                    |  |                         |                         |
| 2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen   | 0,00                    | 0,00                    |  |                         |                         |
| 2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände   | 0,00                    | 0,00                    |  |                         |                         |
| 2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens   | 0,00                    | 0,00                    |  |                         |                         |
| 2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks                          | 51.199,11               | 50.915,31               |  |                         |                         |
| <b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>   | <b>195,34</b>           | <b>195,34</b>           |  |                         |                         |
| <b><u>BILANZSUMME AKTIVA</u></b>   | <b><u>55.070,79</u></b> | <b><u>58.840,51</u></b> | <b><u>BILANZSUMME PASSIVA</u></b>  | <b><u>55.070,79</u></b> | <b><u>58.840,51</u></b> |

**Bestätigung des Jahresabschlusses 2010 und  
der Bilanz zum 31.12.2010 der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald**

Die Regionalversammlung hat mit Beschluss-Nr. 41/167/12 vom 19. Juni 2012 den Jahresabschluss 2010 und die Bilanz zum 31.12.2010 der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bestätigt.

Cottbus, 29. Juni 2012

Szymanski  
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um tel. Voranmeldung unter 0355 4949-2410 wird gebeten.



## BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Bad Liebenwerda

##### Versteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 6. September 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schraden Blatt 249** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage   | Größe                |
|-----|-----------|------|-----------|---|----------------------|
| 1   | Schraden  | 7    | 436       | Gebäude- und Freifläche<br>Landwirtschaftsfläche<br>Erholungsfläche<br>Kreisstr. 59 | 2.855 m <sup>2</sup> |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: 2 Wohnhäuser mit Anbau und einem Zwischenbau

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.09.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 55.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 59/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 6. September 2012, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3759** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung          | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                       | Größe              |
|-----|--------------------|------|-----------|---|--------------------|
| 1   | Doberlug-Kirchhain | 3    | 60        | Gebäude- und Freifläche<br>Herzberger Str. 18 | 434 m <sup>2</sup> |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.03.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 66.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 8/11

#### Amtsgericht Cottbus

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 10. Oktober 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Terpe Blatt 15** eingetragene Grundstück (ideelle 1/2 Anteile), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Terpe, Flur 3, Flurstück 222/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dresdener Chaussee 22, 23, Größe: 27.575 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück wie folgt bebaut:

- Einfamilienhaus - postalische Hausnummer 22 - eingeschossig, nicht unterkellert, Fertighaus „Büdenbender Hausbau GmbH“, Typ L 92 in Holzständerbauweise, Bj. ca. 1995
- Einfamilienhaus - postalische Hausnummer 23 - eingeschossig, teilunterkellert, Bj. um 1856 - das Gebäude ist derzeit nicht nutzungsfähig
- ehem. Wohn- und Stallteil - Sommerlaube, eingeschossig mit Dachboden, Bj. vor 1900
- ehem. Hofscheune mit Stalleinbau, eingeschossig, teilunterkellert, Bj. vor 1900
- ehem. Schmiede mit Anbau, eingeschossig, Bj. um 1931
- Doppelcarport, eingeschossig, Bj. ca. 2002
- Außenanlagen)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 155.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 64/11



### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 16. Oktober 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Gebäudegrundbuch von **Groß Schacksdorf Blatt 89569** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum gemäß Artikel 233 § 2b EGBGB, § 27 LPG-G an einer Doppelwohnhauhälfte mit Wirtschaftsgebäude auf dem Grundstück der Gemarkung Groß Schacksdorf Flur 5, Flurstück 36/4 eingetragen im Grundbuch von Groß Schacksdorf Blatt 512

Gemäß bestandskräftigem Bescheid der OFD Cottbus vom 24.03.1998 (AZ: VZOG/EGBGB/FOR-7/95) angelegt am 14.05.1998 in Gebäudeblatt 540

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein teilunterkellertes Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. 1963, Modernisierung in 1998 und 2010) sowie eine Fertiggerade.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 51.000,00 EUR.

Im Termin am 24.04.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 19/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 17. Oktober 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 10313** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 13, Flurstück 9/36, Friedrich-Passarius-Straße 1, Gebäude- und Freifläche, Größe: 488 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus, Bj. ca. 1999, in Fertigteilbauweise [Schröter-Ystad])

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 112.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 72/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 23. Oktober 2012, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von

**Schmellwitz Blatt 10049** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schmellwitz, Flur 70, Flurstück 461, 3.578 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schmellwitz, Flur 70, Flurstück 463, 892 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schmellwitz, Flur 70, Flurstück 469, 22.579 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 6, Gemarkung Schmellwitz, Flur 70, Flurstück 957, Landwirtschaftsfläche, Gewerbeweg, 3.458 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 7, Gemarkung Schmellwitz, Flur 70, Flurstück 958, Landwirtschaftsfläche, Gewerbeweg, 2.021 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück:

- lfd. Nr. 3 mit einer abrisssreifen einfachen Lagerhalle bebaut.
- lfd. Nr. 5 ist mit einem 1-geschossigen Lagergebäude mit Büro- und Sozialtrakt (Bj. 1976, leicht modernisiert 90er Jahre), einer 1-geschossigen Lagerhalle-/Stabnetzhalle (Bj. 1976), einem 1-geschossigen kleinen Lagergebäude (Bj. 1976) sowie mit Werkstätten mit Büro- und Sozialtrakt (Bj. 1985) bebaut.
- lfd. Nr. 1, 2 und 4 unbebaut.

Lage der Objekte: Querstraße/Nordparkstraße

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.12.2009 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- 91.000,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 3
- 25.400,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 4
- 334.000,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 5
- 93.700,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 6
- 51.100,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 7.

Im Termin am 16.08.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte der Grundstückswerte nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 258/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 24. Oktober 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, folgende Grundstücke versteigert werden:

- 1.) das im Grundbuch von **Tschernitz Blatt 535** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Tschernitz, Flur 5, Flurstück 80/2, Gebäude- u. Freifläche Mittelstraße 4, Größe: 340 m<sup>2</sup>

- 2.) das im Grundbuch von **Tschernitz Blatt 628** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Tschernitz, Flur 5, Flurstück 78/2, Mittelstraße 4, Größe: 817 m<sup>2</sup>

(Laut vorliegenden Gutachten handelt es sich um ehemals gewerblich genutzte Grundstücke, welche eine wirtschaftliche Einheit bilden;

- zu 1.) bebaut mit einem zweigeschossigen massiven Gebäude, Bj. nicht bekannt, Nutzfläche ca. 475 qm, Leerstand

zu 2.) bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen, teilunterkellerten Gebäude, Bj. ca. Mitte der 60er-Jahre, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen Mitte der 80er- und Ende der 90er-Jahre, Nutzfläche ca. 184,60 qm, Leerstand)

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 13.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu 1.) auf 32.000,00 EUR  
zu 2.) auf 14.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 59 K 80/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 24. Oktober 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Siewisch Blatt 263** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Siewisch, Flur 2, Flurstück 247, Gebäude- und Freifläche, Drebkauer Straße 36, Größe: 1.675 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus, 1 1/2-geschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss teilausgebaut, WF ca. 126 qm, Bj. ca. 1930, teilweise Sanierung/Modernisierung sowie mit Nebengebäuden und mit einer Garage)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 54.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 24/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 30. Oktober 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Terpe Blatt 639** eingetragene Grundstück (ideelle 1/2 Anteile), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Terpe, Flur 3, Flurstück 12/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dresdener Straße 116, Größe: 3.735 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Anbauten, freistehend, unterkellert, 1-geschossig und Dachgeschoss, Bj. ca. 1920/1993, teils modernisiert; einer Scheune, freistehend, Bj. ca. 1920; einem Stall, freistehend, Bj. ca. 1920)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 104/09

### Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben -

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 25. Oktober 2012, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus, Zweigstelle Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Ressen Blatt 214** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ressen, Flur 2, Flurstück 54/6, Gebäude- und Freifläche, Ressener Dorfstraße 39, Größe: 549 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, einseitig angebaut, Bj. ca. 1951, Modernisierung bzw. Umbau 1977 u. 2001, teilunterkellert, ausgebautes Dachgeschoss)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

Im Termin am 13.10.2011 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 240 K 34/12 (chem. 40 K 10/10)

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 4. September 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Beerfelde Blatt 317** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 50,83/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 107/5, Gebäude- und Freifläche, Am Anger 30, 31, 32, Größe: 4.128 m<sup>2</sup>;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden links des Hauses Eingang III nebst Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 26 bezeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 292 bis 318); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 302, Unland, Am Anger, Größe: 18 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3 zu 2; 1/38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 313, Unland, Am Anger, Größe: 534 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 95.000,00 EUR

lfd. Nr. 2, lfd. Nr. 3/zu 2: 4.065,00 EUR  
(bei Gesamtausgebot: 100.000,00 EUR).

Nutzung: 4-Raum-Dachgeschosswohnung mit Spitzboden (116 m<sup>2</sup>) und Garage mit Pkw-Stellplatz  
Postanschrift: Am Anger 32, 15518 Beerfelde

Im Termin am 08.07.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 14/07

### Amtsgericht Luckenwalde

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. September 2012, 9:30 Uhr,**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mückendorf Blatt 407** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mückendorf, Flur 4, Flurstück 224, Friedensstr. 19, groß 2.660 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 198.000,00 EUR zzgl. 3.140,00 EUR für das Zubehör festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.09.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15837 Baruth-Mark OT Mückendorf, Friedensstraße 19. Es ist bebaut mit einem ehemaligen Gaststättengebäude, zwei Ställen, einer Scheune und einer Garage. Angaben zum ehemaligen Gaststättengebäude: Der ehemalige Saal wurde umgebaut zu einer großen Wohnung, welche zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung eigengenutzt wurde. Die eigentlichen Gasträume wurden zu Ferienzimmern umgebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 344/08

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 6. September 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 4995** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 77/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 14, Flurstück 120, Gebäude- und Freifläche, Ludwig-Uhland-Straße 9, 10, 11, 12, Größe 945 m<sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 11.1 bezeichneten Wohnung sowie dem im Aufteilungsplan bezeichneten Sondernutzungsrecht. Das Miteigentum

ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4989 bis 5000, ausgenommen dieses Grundbuchblatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

und das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 6633** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 14, Flurstück 35, Verkehrsfläche, Am Lückefeld, Größe 1.317 m<sup>2</sup> zu 1/44 Anteil versteigert werden.

Der Verkehrswert ist insgesamt auf 52.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf die Wohnung: 49.000,00 EUR und den PKW-Stellplatz: 3.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 27.12.2011 eingetragen worden.

Die Wohnung im EG rechts befindet sich in Ludwig-Uhland-Str. 12, 15831 Mahlow (postalisch). Wohnfl. ca. 53,15 m<sup>2</sup>.

Die Wohnung mit Terrasse befindet sich im Wohnpark (Waldsiedlung Fuchsberg) in einem Mehrfamilienhaus (Bj. ca. 1996). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 313/11

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 15. Oktober 2012, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 5335** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 39, Flurstück 540, Winzerhöhe; Gebäude- und Freifläche; ungenutzt, Größe 326 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Jüterbog, Flur 39, Flurstück 535, Winzerhöhe; Gebäude- und Freifläche; ungenutzt, Größe 289 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 197.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.11.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Winzerhöhe 15. Es ist bebaut mit eingeschossigem, unterkellertem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 279/11

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 16. Oktober 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zeesen Blatt 2749** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 23, Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 397, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 69 c, Größe 188 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 142.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.09.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Zeesen, Waldstraße 69 c. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (104 m<sup>2</sup> Wohnfläche) mit kleinem Schuppen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404 vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 240/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 17. Oktober 2012, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8592** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 6, Flurstück 116, Gebäude- und Freifläche; Gewerbe- und Industrie; Dessauer Straße 1 - 2, Größe 800 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 75.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.01.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde; Dessauer Straße 1 und 2. Es ist bebaut mit jeweils einem Mehrfamilienwohnhaus (Baujahr ca. 1904). Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 6/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 19. Oktober 2012, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Malterhausen Blatt 452** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Malterhausen, Flur 2, Flurstück 484, Dorfstraße, Verkehrsfläche, Straße, Größe 11 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Malterhausen, Flur 2, Flurstück 485, Dorfstraße 29, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Größe 1.647 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 60.000,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf Flurstück: 484: 11,00 EUR und 485: 59.950,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.04.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Malterhausen, Dorfstr. 29 (Eckgrundstück). Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. 1914, Modernisierungen 1996 und 2000, mit Nebengebäuden. Bei dem Flurstück 484 handelt es sich um Straßenfläche. Das Objekt ist Bestandteil des Bodendenkmals Nr. 130.983. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 87/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 22. Oktober 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Nächstneuendorf Blatt 436** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 186, Gemarkung Nächstneuendorf, Flur 1, Flurstück 571, Wulzenweg, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 541 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 190, Gemarkung Nächstneuendorf, Flur 1, Flurstück 575, Drosselweg 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f, 1g, 1h, 1i, 1j, 1k, 1l, 1m, 1n, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 2.409 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist

für das Flurstück 575 auf 156.000,00 EUR und

für das Flurstück 571 auf 2.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.03.2003 und 15.12.2005 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in im Drosselweg 1a - 1n (Flst. 575) und Wulzenweg (Flst. 571) in 15806 Nächst Neuendorf. Sie sind unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 53/02

#### Zwangsversteigerung 4. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 25. Oktober 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kemnitz Blatt 145** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kemnitz, Flur 2, Flurstück 55/7, Luckauer Str. 2 a, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 1.365 m<sup>2</sup>

versteigert werden.



Der Verkehrswert ist auf 47.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.11.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Luckauer Straße 3, 15926 Kemnitz. Es ist bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen Wohnhaus mit Gewerbe (ehemals Gaststättennutzung) im Erdgeschoss, Teilunterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss.

Es wird überwiegend zu Wohnzwecken genutzt (Bj. ca. 1930, 1995 leicht modernisiert, Wohnfl. ca. 180 m<sup>2</sup>. Das Nebengebäude ist massiv errichtet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 02.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 293/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 25. Oktober 2012, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Oehna Blatt 404** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oehna, Flur 4, Flurstück 245, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaftsfläche, Obstanbaufläche, Dorfstraße 22 a, Größe 4.423 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 52.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.06.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Oehna, Dorfstraße 22 a. Es ist bebaut mit einem Vierfamilienhaus und einem Nebengebäude sowie einer Scheune.

Im Wohnhaus sind vier Wohnungen vorhanden, jeweils 2 im EG und im DG.

Das Nebengebäude beinhaltet im EG 3 Garagenstellplätze und einen Lagerraum sowie eine Tordurchfahrt.

Die Scheune ist laut Gutachten in einem desolaten Zustand. Fremdbebauung liegt vor. Es besteht das Flurbereinigungsverfahren „Oehna“ AZ 1/002/N. Das Objekt liegt innerhalb des ortsfesten Bodendenkmals.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 143/11

### Zwangsversteigerung 5. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 26. Oktober 2012, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 6156** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 126/1000 (einhundertsechszwanzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 247, Trebbiner Str. 93 A, 93 B, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 1.036 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 92 im Haus O bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss rechts und den mit der gleichen Ziffer bezeichneten Hobbyraum im Keller. Sondernutzungsrecht an der Terrasse mit Nr. 92 bezeichnet.

und das im Teileigentumsgrundbuch von **Mahlow Blatt 6516** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 20/10.000 (zwanzig/Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an

Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 237, Gebäude- und Freifläche, Größe 98 m<sup>2</sup>

Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 251, Zwischen Schülerstr. und Ziethener Str. und Trebbiner Str., Gebäude- und Freifläche, Größe 9.801 m<sup>2</sup>

Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 253, Ziethener Str. 226, 228 A, 228 B, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 3.637 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 296 bezeichneten Kfz-Einstellplatz in der Tiefgarage.

2 zu 1: Tiefgaragenunterbauungsrecht am Grundstück Mahlow Flur 2, Flurstück 252, eingetragen im Grundbuch von Mahlow Blatt 3033 - Abt. II Nr. 4

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 102.000,00 EUR für das Wohnungseigentum Nr. 92 und auf 5.500,00 EUR für das Teileigentum Nr. 296 festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 17.11.2008 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15831 Mahlow, Trebbiner Str. 93 a. Die 3-Raumwohnung mit Küche, Bad/WC und Terrassenfläche hat eine Wohnfläche von ca. 100 m<sup>2</sup>. Zur Wohnung gehört ein Hobbyraum im Keller sowie zwei weitere nicht für Wohnzwecke geeignete Räume, ebenfalls im Keller. Das Teileigentum Nr. 296 ist ein Tiefgaragenstellplatz. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 20.06.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 408/08

Amtsgericht Neuruppin**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 30. August 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 5348 und Blatt 7080** eingetragene Grundstück und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

**Blatt 5348:**

| Nr. | Gemarkung   | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage          | Größe              |
|-----|-------------|------|-----------|----------------------------------|--------------------|
| 1   | Wittenberge | 4    | 41/7      | Gebäude- und Gebäude-nebenfläche | 298 m <sup>2</sup> |

**Blatt 7080:**

| Nr. | Gemarkung           | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage  | Größe              |
|-----|---------------------|------|-----------|--|--------------------|
| 1   | 9/10 (Neun Zehntel) |      |           | Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wittenberge 4 42/5 Gebäude- und Freifläche verbunden mit dem Sondereigentum an dem Bürogebäude mit Produktionshalle im Erdgeschoss; Nr. 2 des Aufteilungsplanes; Fläche ca. 911,41 qm | 271 m <sup>2</sup> |

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Wittenberge Blätter 7079 bis 7080); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.  
Veräußerungsbeschränkung:  
Zustimmung durch Verwalter, wenn dieser nicht bestellt ist durch den anderen Teileigentümer ist erforderlich.  
Ausnahmen:  
Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.  
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 16.02.1999 (Notarin Siodla in Wittenberge, UR-Nr. 165/1999S) Bezug genommen. Aus Blatt 5348 hier eingetragen am 03.09.2001.

laut Gutachten unbebautes Grundstück (Blatt 5348) sowie das Teileigentum an dem mit einer Produktionshalle mit Sozial- und Büroräumen (Bj. 1994, Nfl. ca. 749 m<sup>2</sup>) bebauten Grundstück (Blatt 7080), gelegen Lindenberger Str. 9 in 19322 Wittenberge, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt  
verzeichnet im Grundbuch von  
Wittenberge Blatt 5348 auf 2.375,00 EUR,  
verzeichnet im Grundbuch von  
Wittenberge Blatt 7080 auf 470.625,00 EUR,  
insgesamt auf 473.000,00 EUR.

Im Termin am 19.04.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 364/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 30. August 2012, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 7079** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung          | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage   | Größe                |
|-----|--------------------|------|-----------|---|----------------------|
| 1   | 1/10 (Ein Zehntel) |      |           | Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wittenberge 4 42/5 Gebäude- und Freifläche verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss Nr. 1 des Aufteilungsplanes; Wohnfläche ca. 107,75 qm | 2.713 m <sup>2</sup> |

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Wittenberge Blätter 7079 bis 7080); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.  
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, wenn dieser nicht bestellt ist durch den anderen Teileigentümer ist erforderlich.  
Ausnahmen: Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.  
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 16.02.1999 (Notarin Siodla in Wittenberge, UR-Nr.: 165/1999 S) Bezug genommen.  
Aus Blatt 5348 hier eingetragen am 03.09.2001

laut Gutachten: Wohneigentum im 1. OG (Wfl. ca. 108 m<sup>2</sup>) des Anbaus einer Produktionshalle, gelegen Lindenberger Str. 9 in 19322 Wittenberge versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 61.000,00 EUR.

Im Termin am 19.04.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 344/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 30. August 2012, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Ludwigsau Blatt 178** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                         | Größe              |
|-----|-----------|------|-----------|---|--------------------|
| 1   | Ludwigsau | 1    | 397       | Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Friedhofsweg | 429 m <sup>2</sup> |

laut Gutachter EFH (Bj. 2003, Wfl. ca. 103,73 m<sup>2</sup>) mit Bauschäden (Wasserschäden), gelegen Schulweg 1 in 16766 Kremmen OT Beetz/Ludwigsau versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 96.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 0331 2774-190  
Geschäfts-Nr.: 7 K 274/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 6. September 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 5411** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe              |
|-----|-----------|------|-----------|-------------------------|--------------------|
| 4   | Neuruppin | 24   | 467/10    | Gartenland              | 173 m <sup>2</sup> |
|     | Neuruppin | 24   | 467/12    | Ackerland               | 327 m <sup>2</sup> |

laut Gutachter bebaut mit einem EFH (Bj. ca. 1985, Wfl. ca. 114 m<sup>2</sup>) mit Bungalow, gelegen Fehrbelliner Str. 109 B in 16816 Neuruppin versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 116.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 233/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 6. September 2012, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Perleberg Blatt 3616** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                | Größe              |
|-----|-----------|------|-----------|--|--------------------|
| 2   | Perleberg | 28   | 11/2      | Gebäude- und Freifläche Berliner Weg 1 | 660 m <sup>2</sup> |

laut Gutachter bebaut mit einer Fahrzeughalle (Nfl. ca. 200 m<sup>2</sup>), gelegen Berliner Weg 1 in 19348 Perleberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 57.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 273/11

### Amtsgericht Potsdam

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 20. August 2012, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Päwesin Blatt 48** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 123, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen; Bahnhofstraße 3, groß: 870 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 60.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 14. September 2011 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einer leer stehenden Doppelhaushälfte und Nebengebäude (Bj. ca. 1890, nicht abgeschlossene Sanierung ca. 2004 - 2008, Wfl. ca. 187 m<sup>2</sup>, Nfl. ca. 42 m<sup>2</sup>) bebaut. Das Objekt macht einen ungepflegten Eindruck und es lagert diverses altes Baumaterial, Schutt und Gerümpel auf dem Grundstück.

AZ: 2 K 265/11

#### Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 28. August 2012, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Elstal Blatt 349** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 33,118/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elstal

Flur 1, Flurstück 5/30, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gewerbebepark Demex, groß: 7.560 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen im Bürogebäude 1, im Aufteilungsplan sämtlich mit Nr. 8 bezeichnet; es ist eine Sondernutzungsregelung getroffen; versteigert werden.

Bei dem Objekt in der Nauener Str. 9 in 14641 Wustermark OT Elstal handelt es sich um 2 Wohnungen à 44,67 m<sup>2</sup> bzw. 30,90 m<sup>2</sup> Wohnfläche und eine Büroeinheit à 55,60 m<sup>2</sup> Nutzfläche je im Dachgeschoss mit Sondernutzungsrecht Kfz-Stellplätze, teils vermietet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.04.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 130.000,00 EUR. Hier-von entfallen 1.500,00 EUR auf die als Zubehör mit zu verstei-gernden Einbauküchen.

Im Termin am 15.12.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 1/10



**Zwangsversteigerung – ohne Grenzen**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 5. September 2012, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Grebs Blatt 238** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grebs, Flur 1, Flurstück 57, Gebäude- und Freifläche, Netzener Straße 17, Größe: 883 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Das Grundstück Netzener Str. 17 im Ortsteil Grebs, 14797 Kloster Lehnin, ist mit einem Einfamilienhaus, einer Scheune, einer Garage und weiteren Nebengebäuden bebaut. Das Wohnhaus ist um 1900 errichtet und verfügt über etwa 124 m<sup>2</sup> Wohn- und 36 m<sup>2</sup> Nutzfläche. Die Modernisierung ist noch nicht abgeschlossen. U. a. muss aus statischen Gründen noch ein Unterzug eingefügt werden. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 92.000,00 EUR festgesetzt.

Am 19.09.2011 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.03.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 288/10

**Zwangsversteigerung – ohne Grenzen**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 5. September 2012, 10:30 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Wohnungsgrundbuch von **Premnitz Blatt 1189** eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 115/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Premnitz, Flur 1, Flurstück 544/19, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gerhart-Hauptmann-Str./Havelpassagen, Größe: 4.724 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss unter Einschluss des Abstellraums auf dem Dachboden und dem Sondernutzungsrecht an dem Balkon zur Wohnung, jeweils mit Nr. 36 des Aufteilungsplans bezeichnet. Sondernutzungen sind vereinbart, versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 36 liegt im Dachgeschoss, Laubengang links, 5. Wohnung, des Wohn- und Geschäftshauses Gerhart-Hauptmann-Str. 2 a in 14727 Premnitz. Das Gebäude mit Keller, zwei Geschossen und ausgebautem Walmdach ist 1995/6 errichtet und besteht aus 15 Gewerbeeinheiten und 40 Wohnungen. Die leer stehende Wohnung Nr. 36 verfügt über zwei Zimmer, Flur mit Kochnische, Abstellraum, Bad/WC und Balkon mit insgesamt etwa 53 m<sup>2</sup> und einen Abstellraum im Dachgeschoss mit etwa 18 m<sup>2</sup>. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 20.04.2009 (das Gebäude konnte nicht vollständig besichtigt werden) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 54.000,00 EUR festgesetzt.

Am 17.03.2010 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.02.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 62/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Donnerstag, 6. September 2012, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Bergholz-Rehrücke Blatt 1080** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 10, Flurstück 64, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Bachstraße 12, Größe: 602 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Auf dem Grundstück befindet sich ein zweigeschossiges freistehendes unterkellertes Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1930, Wohnfläche ca. 90 m<sup>2</sup> sowie 2 Garagen.

Der Teilungsversteigerungsvermerk wurde am 07.03.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 116.000,00 EUR.

AZ: 2 K 54/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 6. September 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Pessin Blatt 107** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 11, Gemarkung Pessin, Flur 6, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Retzower Weg 11, groß: 7.500 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Anbau (Baujahr um 1930; etwa 216 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche; eigen genutzt) und Nebengebäuden.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 71.000,00 EUR.

AZ: 2 K 230/11

**Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 6. September 2012, 12:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Weseram**

**Blatt 300** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 399, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße 5, Größe: 947 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem 1 1/2-geschossigen Wohnhaus mit Teilkeller (Baujahr um 1900) im begonnenen Ausbauzustand, Wohnfläche ca. 134 m<sup>2</sup> sowie mit einem Unterstellschuppen bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.09.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 50.000,00 EUR.

Im Termin am 19.06.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 264/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 10. September 2012, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Brück Blatt 752** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brück, Flur 1, Flurstück 126/2, Ernst-Thälmann-Straße 38, Größe: 806 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das Grundstück Ernst-Thälmann-Str. 38 in 14822 Brück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus (1998/2000 umgebaut und saniert; Baumängel und -schäden, teils starke Abnutzung; etwa 164 m<sup>2</sup> Gewerbe- und etwa 160 m<sup>2</sup> Wohnfläche) bebaut. Die Einbauküchen werden nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.02.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 40/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 11. September 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Friesack Blatt 2417** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 697, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Berliner Straße 12, 223 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem in Fachwerkbauweise errichteten Mehrfamilienwohnhaus, teilweise

unterkellert, Baujahr ca. 1900, Sanierung und Dachgeschossausbau 1994/1997. Das Haus steht unter Denkmalschutz, besteht aus 5 Wohnungen mit einer Wohnfläche von insgesamt ca. 203 m<sup>2</sup>. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 65.000,00 EUR.

AZ: 2 K 371/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 11. September 2012, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 5261** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2: Flur 6, Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche, Sperberfeld 37, groß: 920 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem 1-geschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1936, und Anbau, Baujahr 2007. Die Wohnfläche des Objekts beträgt ca. 300 m<sup>2</sup>.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 458.000,00 EUR.

AZ: 2 K 281/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 12. September 2012, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 1895** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönwalde, Flur 16, Flurstück 9, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Ahornallee 12, Größe: 918 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das Grundstück Ahornallee 12 in 14621 Schönwalde-Glien ist mit einem Wohnhaus mit Terrasse (Baujahr 1933, Feuchtigkeitsschäden, Instandhaltungs- und Reparaturstau; etwa 73 m<sup>2</sup> Wohnfläche im Erdgeschoss und etwa 58 m<sup>2</sup> Nutzfläche im Keller; leer stehend), einem Holzschuppen und einem Carport bebaut. Die Einbauküche wird nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 70.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.03.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 79/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. September 2012, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 3919** eingetragene Wohnungseigentumsrecht lfd. Nr. 1, bestehend aus dem

241,89/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brieselang, Flur 5,

Flurstücke 255, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe: 700 m<sup>2</sup>, Gartenland, Größe: 1.934 m<sup>2</sup>,

256, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe: 610 m<sup>2</sup>, Gartenland, Größe: 1.768 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit mit Keller und Garagenstellplatz, jeweils Nr. 102 des Aufteilungsplans, versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 102 liegt im Erdgeschoss Mitte des 9-Familienhauses Zeestower Chaussee 1A in 14656 Brieselang. Das Gebäude ist circa 1996 erbaut. Das Gemeinschaftseigentum weist Schäden und Mängel auf. Die Wohnung verfügt über drei Zimmer, Küche/Esszimmer, Bad, Flur, Diele und Balkon mit zusammen etwa 98 m<sup>2</sup>, über den Kellerraum Nr. 102 und den Tiefgaragenplatz Nr. 102. Die Wohnung hat kleinere Schäden und Mängel. Eine Einbauküche wird nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 75.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.01.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 297/11

**Teilungsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Dienstag, 18. September 2012, 13:30 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die im Grundbuch von **Großwudicke Blatt 677** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Großwudicke

| lfd. Nr.  | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                    | Größe in m <sup>2</sup> | Werte in EUR |
|-----------|------|-----------|--|-------------------------|--------------|
| 2         | 7    | 30        | Landwirtschaftsfläche, Der Zwiebogen       | 690                     | 200          |
| 3         | 7    | 53        | Landwirtschaftsfläche, Der Zwiebogen       | 840                     | 220          |
| 4         | 7    | 54        | Landwirtschaftsfläche, Der Zwiebogen       | 870                     | 230          |
| 1         | 7    | 88/9      | Gartenland, Ortsteil Kl. Wudicke           | 1040                    | 2.600        |
| 6         | 8    | 47/4      | Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße Nr. 33 | 439                     | 17.000       |
| insgesamt |      |           |  |                         | 20.250       |

versteigert werden.

Das Flurstück 47/4 mit der Anschrift Kleinwudicke 33 in 14715 Milower Land OT Großwudicke ist mit einem Einfami-

lienhaus (leer stehend, unbewohnbar) und Nebengebäuden bebaut. Die übrigen, landwirtschaftlichen Grundstücke werden seit Jahren nicht genutzt. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.12.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 247/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 25. September 2012, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Kranepuhl Blatt 10** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 22, Gemarkung Kranepuhl, Flur 2, Flurstück 118, Dorfst. 6, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, groß 6.441 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das Wohn- und Gewerbegrundstück in der Dorfstraße 6 in 14806 Kranepuhl ist teilweise vermietet. Es besteht aus Wohnhaus, Werkstatt (Altbau), Werkstatt (Neubau), Holzlager und Lager/Garage. Die Wohn- und Nutzflächen können dem Gutachten entnommen werden.

Der Verkehrswert ist auf 245.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.02.2007 eingetragen worden.

AZ: 2 K 27/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 9. Oktober 2012, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14469 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, der eingetragene Grundbesitz in den Grundbüchern von **Rathenow Blatt**

|             |  |
|-------------|--|
| <b>5426</b> | lfd. Nr. 3, <b>Gebäude</b> auf Gemarkung Rathenow, Flur 3, Flurstück 61/3, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Pfarrer- Fröhlich-Str. 29, Boden gebucht auf Rathenow Blatt 6881, Nutzungsrecht eingetragen in Abteilung II Nr. 1 |
| <b>6881</b> | lfd. Nr. 1, <b>Grundstück</b> Gemarkung Rathenow, Flur 3, Flurstück 61/3, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Pfarrer Fröhlich-Str. 29, groß: 617 m <sup>2</sup>   |

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem voll unterkellerten Einfamilienhaus nebst Garage mit einer Wohnfläche von etwa 75 m<sup>2</sup> bebaut. Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 65.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde in die genannten Grundbücher am 26.06.2008 eingetragen.

AZ: 2 K 167/08

### Amtsgericht Strausberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 30. August 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Strausberg Blatt 6207** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 81,61/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 848, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring 5, Größe 1.335 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss gelegenen Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: 2-Zimmer-Eigentumswohnung nebst Keller in einem Mehrfamilienhaus 1. OG, Baujahr Ende der 1990er Jahre, Größe: 64 m<sup>2</sup>, vermietet

Lage: Mittelfeldring 5, 15344 Strausberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 58.000,00 EUR.

AZ: 3 K 375/11

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 30. August 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Strausberg Blatt 6208** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 55,79/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg; Flur 16; Flurstück 848; Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring 5, Größe 1.335 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss gelegenen Wohnung Nr. 8 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: 1-Zimmer-Eigentumswohnung nebst Keller in einem Mehrfamilienhaus 1. OG, Baujahr Ende der 1990er Jahre, Größe: 43 m<sup>2</sup>, vermietet

Lage: Mittelfeldring 5, 15344 Strausberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 39.000,00 EUR.

AZ: 3 K 376/11

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 30. August 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Strausberg Blatt 6228** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 87,80/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück: Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 849, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring 3, Größe 1.553 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss gelegenen Wohnung Nr. 14 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: 2-Zimmer-Eigentumswohnung nebst Keller in einem Mehrfamilienhaus; DG, Baujahr Ende der 1990er Jahre, Größe: 68 m<sup>2</sup>, vermietet

Lage: Mittelfeldring 5, 15344 Strausberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.000,00 EUR.

AZ: 3 K 415/11

#### **Zwangsversteigerung**

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Mittwoch, 5. September 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Vierraden Blatt 1130** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vierraden, Flur 17, Flurstück 91, Landwirtschaftsfläche, Gartzter Str., Größe 501 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Vierraden, Flur 17, Flurstück 90, Gebäude- und Freifläche, Gartzter Str. 9, Größe 500 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Bauj. ca. 1983, ausgebautes DG, voll unterkellert, Wohnfläche ca. 173 m<sup>2</sup>, Garage, Geräteschuppen, Doppelcarport, überdachter Pool, Terrasse

Lage: Gartzter Str. 8, 16303 Schwedt/Oder OT Vierraden

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 91: 8.300,00 EUR

Flurstück 90: 144.000,00 EUR.

AZ: 3 K 308/11

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 5. September 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Trebnitz Blatt 3** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:



lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebnitz, Flur 2, Flurstück 8/1, Landwirtschaftsfläche, Trebnitzer Bahnhofstraße 7, Größe: 1.942 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus (DDR-Typenbau EW 65), Doppelgarage/Werkstatt, Bj. Ende der 80er Jahre, Umbau/Sanierung 1991/92, voll unterkellert, EG: 2 Zi., Küche, Bad, Diele, Veranda; DG: 2 Zi., Duschbad, Flur, Balkon (nicht fertig gestellt), insges. ca. 130 m<sup>2</sup> Wfl., gepflegter Zustand

Lage: Trebnitzer Bahnhofstraße 7, 15374 Müncheberg OT Trebnitz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 86.000,00 EUR.

Im Termin am 23.05.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 121/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 5. September 2012, 11:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5610** eingetragene Grundstück und Anteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 888, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe: 204 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Anteil an dem Grundstück  
Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 892, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe: 328 m<sup>2</sup>

sowie das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5611** eingetragene Grundstück und Anteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 889, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe: 135 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Anteil an dem Grundstück  
Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 892, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe: 328 m<sup>2</sup>

sowie das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5612** eingetragene Grundstück und Anteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 890, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe: 135 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Anteil an dem Grundstück  
Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 892, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe: 328 m<sup>2</sup>

sowie das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5613** eingetragene Grundstück und Anteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 891, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe: 189 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Anteil an dem Grundstück  
Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 892, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe: 328 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: unbebaute Grundstücke im Bereich eines nicht rechtskräftigen Bebauungsplans,

- Flstke. 888, 889, 890, 891 im Bebauungsplanentwurf als allgem. Wohngebiet dargestellt
- Miteigentumsanteile an Flurstück 892: gepflasterte Verkehrsfläche, im Bebauungsplanentwurf als allgem. Wohngebiet dargestellt

Lage: Mittelfeldring, 15344 Strausberg  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 13.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt Blatt 5610:

Flstck. 888 auf: 3.900,00 EUR

1/8 MEA an Flstck. 892 auf: 400,00 EUR

Blatt 5611:

Flstck. 889 auf: 2.600,00 EUR

1/8 MEA an Flstck. 892 auf: 400,00 EUR

Blatt 5612:

Flstck. 890 auf: 2.600,00 EUR

1/8 MEA an Flstck. 892 auf: 400,00 EUR

Blatt 5613:

Flstck. 891 auf: 3.600,00 EUR

1/8 MEA an Flstck. 892 auf: 400,00 EUR.

Im Termin am 06.06.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 123/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 5. September 2012, 12:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 1405** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 75, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 984, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe: 4.260 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: unbebautes Grundstück im Bereich eines nicht rechtskräftigen Bebauungsplans, im Bebauungsplanentwurf als allgem. Wohngebiet dargestellt

Lage: Mittelfeldring, 15344 Strausberg  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

Im Termin am 06.06.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der

nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 3 K 121/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 5. September 2012, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 1405** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 62, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 900, Mittelfeldring, Größe 6.864 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 63, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 901, GF, Mittelfeld, Verkehrsfläche, Größe 333 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 66, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 904, GF, Mittelfeld, Größe 47 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 67, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 909, GF, Mittelfeld, Größe 746 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 68, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 910, GF, Mittelfeld, Verkehrsfläche, Größe 104 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: unbebaute Flurstücke (Bauerwartungsland/Verkehrsflächen)

Lage: Bereich Mittelfeldring in 15344 Strausberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 62, Flurstück 900 = 68.000,00 EUR

lfd. Nr. 62, Flurstück 901 = 3.300,00 EUR

lfd. Nr. 66, Flurstück 904 = 500,00 EUR

lfd. Nr. 67, Flurstück 909 = 7.400,00 EUR

lfd. Nr. 68, Flurstück 910 = 1.000,00 EUR.

Im Termin am 06.06.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 120/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. September 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Teileigentumsgrundbuch von **Seefeld Blatt 434** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 83,77/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Seefeld, Flur 1, Flurstück 66/2, 69/6, 69/8 und 70/6, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe 8.234 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen des Ladens und dem Kellerraum, gelegen im Haus I, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 4 bezeichnet.

laut Gutachten vom 02.02.2011: Gewerbeinheit (Laden) in Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr ca. 1996, Erdgeschoss, Nutzfläche ca. 66 m<sup>2</sup>, Hausgeld 150 EUR, leer stehend

Lage: 16356 Werneuchen OT Seefeld, Eichenring 1 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.000,00 EUR.

Im Termin am 12.09.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 474/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. September 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Neuenhagen Blatt 7745** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen, Flur 3, Flurstück 910, Gebäude- und Freifläche, Bischofsheimer Str. 39, Größe 412 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 10.12.2011:

bebaut mit Doppelhaushälfte, Baujahr ca. 1999, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 124 m<sup>2</sup>, eigengenutzt

Lage: 15366 Neuenhagen, Bischofsheimer Straße 39 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 99.000,00 EUR.

AZ: 3 K 294/11

### Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 17. September 2012, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Wölsickendorf/Wollenberg Blatt 435** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wölsickendorf/Wollenberg, Flur 1, Flurstück 49, Verkehrsfläche, Waldfläche, Die Torgelower Heide, Größe 49.296 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 03.04.2012:

Mischwaldfläche, vorrangig Kiefern und Fichten und jüngerer Laubwaldaufwuchs, Inaugenscheinnahme nach dem äußeren Anschein und anhand amtlicher Unterlagen

Lage: Das Grundstück ist Bestandteil einer größeren zusammenhängenden Waldfläche südlich der Kurstadt Bad Freienwalde, der „Torgelower Heide“ zugehörig.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 16.300,00 EUR.

AZ: 3 K 474/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 2. Oktober 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Polßen Blatt 205** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Polßen, Flur 2, Flurstück 20/4, Gebäude- und Freifläche, Polßener Mühle 1, Größe 1.831 m<sup>2</sup> laut Gutachten: bebaut mit Wohnhaus, Bj. um 1900, nach 1990 Teilmodernisierung und Ausbau des DG, seit einigen Jahren vernachlässigte Instandhaltung und zeitweiser Leerstand, weiterer Sanierungs- und Modernisierungsbedarf; Wohn- und Nutzfläche ca. 256 m<sup>2</sup>; teilweise unterkellert, DG vollständig ausgebaut; sowie bebaut mit Stallgebäude

Lage: 17291 Gramzow OT Polßen, Polßener Mühle 1 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 44.000,00 EUR.

AZ: 3 K 297/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 10. Oktober 2012, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Bernau Blatt 3616** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönow, Flur 4, Flurstück 478, Gebäude- und Freifläche, An der Heinrich-Heine-Straße, Größe: 6.198 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönow, Flur 4, Flurstück 483, Gebäude- und Freifläche, An der Heinrich-Heine-Straße, Größe: 20.021 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schönow, Flur 4, Flurstück 487, Gebäude- und Freifläche, Nördl. der Heinrich-Heine-Straße, Größe: 6.308 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schönow, Flur 4, Flurstück 489, Gebäude- und Freifläche, Nördl. der Heinrich-Heine-Straße, Größe: 13.950 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

alle Grundstücke sind Teil einer Industriebrache (ehem. Kabelwerk Schönow), Lage im Außenbereich, Bebauungsplan in der Entwurfsphase, seit Jahren leer stehend, im Übrigen wird auf das Gutachten Bezug genommen

Flstk. 478: ehem. Heizhaus und Betriebsgebäude, z. T. schon abgerissen, für den Rest Abriss, Entsorgung empfohlen

Flstk. 483: ehem. Betriebsgebäude, Produktionshalle, Flachbau, Abriss empfohlen

Flstk. 487: ehem. Produktionshalle, wurde bereits abgerissen, Entsorgung erforderlich

Flstk. 489: ehem. Betriebsgebäude, Produktionshalle einschließlich Zwischenbauten, z. T. bereits abgerissen, Rest Abriss und Entsorgung empfohlen, 1 intaktes Gebäude, was augenscheinlich genutzt wird

Alle Grundstücke im Altlastenkataster des Landkreises Barnim als Altlastenverdachtsfläche geführt!

Lage: 16321 Bernau b. Berlin/OT Schönow, an oder Nähe Heinrich-Heine-Straße versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

bzgl. Flurstück 478 auf: 1,00 EUR

bzgl. Flurstück 483 auf: 1,00 EUR

bzgl. Flurstück 487 auf: 1,00 EUR

bzgl. Flurstück 489 auf: 3.000,00 EUR.

AZ: 3 K 339/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 16. Oktober 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 6076** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zepernick, Flur 7, Flurstück 77, Größe 571 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Lage: bebaut mit

- eingeschossigem, voll unterkellertem Wohngeschäftshaus mit ausgebautem DG und einem daran errichteten Treppenhäuserbau, Bj. ca. 1880, 3 WE (1x EG, 2 x DG) überwiegend vermietet, von 1995 bis 1997 saniert, leicht instandsetzungsbedürftig

- nicht unterkellertem Gaststättengebäude mit zweigeschoss. Remise und ehemaliger Schmiede mit Wintergarten, Bj. ca. 1880 (Teil der Remise) und um 1800 und früher – Teil als Schmiede – vermietet,

- Schuppen im Pächtereigentum

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Grundstück auf 450.000,00 EUR

für das Zubehör auf 7.050,00 EUR.

AZ: 3 K 7/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 16. Oktober 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5699** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 844, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeld, Größe 1.628 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 846, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeld, Größe 1.266 m<sup>2</sup>

die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5700** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 843, Mittelfeld, Größe 493 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 845, Mittelfeld, Größe 695 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: unbebaute Grundstücke in Strausberg im Bereich eines nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes Bebaubarkeit jedoch zum Teil nach § 34 BauGB



Lage: Bereich Mittelfeldring in 15344 Strausberg (Anschrift nicht vergeben)  
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

|                           |               |
|---------------------------|---------------|
| für das Flurstück 844 auf | 41.000,00 EUR |
| für das Flurstück 846 auf | 55.000,00 EUR |
| für das Flurstück 843 auf | 3.700,00 EUR  |
| für das Flurstück 845 auf | 5.200,00 EUR. |

Im Termin am 19.06.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 122/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 16. Oktober 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Wesendahl Blatt 81** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wesendahl, Flur 3, Flurstück 102, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Wasserfläche, Wesendahl Mühle, Mühlenstr. 19, 20, Größe 1.685 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Gasthof, bestehend aus 2-geschoss. Gasthofgebäude mit div. Anbauten, Bj. unbekannt, erstmalig erwähnt 1544, errichtet als Mühle; EG: Restaurant u. 4x Fremdenzimmer; DG 6x Fremdenzimmer), 2005 saniert, seit 2007 leer stehend, erhebliche Vandalismusschäden, sowie bebaut mit 2 Nebengebäuden und 2 sonstigen Bauwerken (Schuppen/Garagegebäude, Schuppengebäude, Holz-Überdach u.a.); teilweise überbaut auf Nachbargrundstücke

Lage: 15345 Altlandsberg OZ Wesendahl, Mühlenstr. 19/20  
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

AZ: 3 K 32/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 17. Oktober 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 1503** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9 (vormals 1)

Gemarkung Lindenberg, Flur 4, Flurstück 32/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Alte Schulstr. 5 b, Größe 22.534 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: eingeschossige Logistikhalle mit Büro- und

Sozialtrakt, ausschließlich zu gewerblichen Zwecken genutzt, nicht unterkellert, Bauj. ca. 1992, Nutzfläche 1.865 m<sup>2</sup>, vermietet  
 Lage: Alte Schulstr. 5 b, 16356 Ahrensfelde OT Lindenberg  
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.060.000,00 EUR.

AZ: 3 K 490/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 23. Oktober 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Erbbaugrundbuch von **Bernau Blatt 8816** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bernau Blatt 2509 unter Nummer 53 des Bestandsverzeichnis verzeichneten Grundstücks: Gemarkung Bernau, Flur 31, Flurstück 123, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 162 m<sup>2</sup>

und der im Erbbaugrundbuch von **Bernau Blatt 8820** eingetragene 1/5 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen unter 1 d), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bernau Blatt 2509 unter Nummer 57 des Bestandsverzeichnis verzeichneten Grundstücks: Gemarkung Bernau, Flur 31, Flurstück 127, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 100 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Erbbaurecht: bebaut mit Reihenmittelhaus, massiv, Bj. ca. 1996/1997, Wohn- bzw. Nutzfläche lt. Bauakte: ca. 143 m<sup>2</sup>, Fernwärmeanschluss; KG: Hausanschlussraum, Flur/Treppenhaus, 2 Lagerräume; EG: Windfang, WC, Küche, Flur/Treppenhaus, Wohnraum; OG: Flur/Treppenhaus, Bad, 3 Wohnräume; DG: Flur/Treppenhaus, Dusche/WC, Studio, Hobbyraum)

Miteigentumsanteil: PKW-Stellplatz

Lage: 16321 Bernau, Quittenring 23

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 13.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: für das Erbbaurecht in Bl. 8816 auf 129.000,00 EUR

für den Miteigentumsanteil am

Erbbaurecht in Bl. 8820 auf

4.000,00 EUR.

AZ: 3 K 477/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 24. Oktober 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Rüdnitz Blatt 1079** eingetragene

nen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 33, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 275, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 32 h, Größe 914 m<sup>2</sup>;  
 lfd. Nr. 34, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 276, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 32 i, Größe 866 m<sup>2</sup>;  
 laut Gutachten: unbebaute Grundstücke Bauland  
 Lage: 16321 Rüdnitz, Dorfstr. 32 h, i  
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für lfd. Nr. 33, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 275  
 24.600,00 EUR

für lfd. Nr. 34, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 276  
 24.300,00 EUR.

AZ: 3 K 479/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 24. Oktober 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Rüdnitz Blatt 1079** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 20, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 269, Verkehrsfläche, Dorfstraße, Größe 895 m<sup>2</sup>,  
 Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 270, Verkehrsfläche, Dorfstraße, Größe 585 m<sup>2</sup>;

lfd. Nr. 32, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 180, Verkehrsfläche, Dorfstr., Größe 42 m<sup>2</sup>;

laut Gutachten: Brach- und Straßenland

Lage: 16321 Rüdnitz, Dorfstr. 32

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 20: Gemarkung Rüdnitz, Flur 6,  
 Flurstücke 269 und 270 auf 7.400,00 EUR

lfd. Nr. 32: Gemarkung Rüdnitz, Flur 6,  
 Flurstück 180 50,00 EUR.

AZ: 3 K 279/12

### Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

### Güterrechtsregistersachen

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

GR 57 - Eintragung vom 27.06.2012

Bezeichnung der Ehegatten:

1. Steffen Maaß geb. Knoche, geb. 21.05.1984

2. Franziska Sophie Maaß, geb. 12.09.1988,

beide wohnhaft in 15306 Seelow, Küstriner Str. 55

Rechtsverhältnisse:

Durch Ehevertrag vom 20.06.2012 ist Gütertrennung vereinbart.

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg

### Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)

Gültig ab dem 1. August 2012

#### Teil A

#### Beförderungsbedingungen

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und auf Fähren. Die Verkehrsmittel dienen der Personenbeförderung.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel der Kunde betritt. Soweit das Verkehrsmittel im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

##### § 2

#### Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahnverkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

##### § 3

#### Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,

3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen beziehungsweise Gewalt ausüben,
5. verschmutzte und/oder übel riechende Personen.

(2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

(4) Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Verkehrsmittel sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt beziehungsweise der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Verkehrsmittel beziehungsweise von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

##### § 4

#### Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Verkehrsmittel so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

Neben den Beförderungsbedingungen des VBB-Tarifs gelten für das Verhalten in Bahnanlagen und Verkehrsmitteln die jeweiligen Benutzungs- und Hausordnungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Verkehrsmitteln zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen beziehungsweise an Schienenfahrzeugen zu surfen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,

6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausgänge durch zum Beispiel sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. im Bahnhofs- beziehungsweise Haltestellenbereich, auf Bahnhöfen oder in Verkehrsmitteln Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen (zum Beispiel Fahrräder, Inline Skates, City-Roller, Skateboards),
8. Sicherheitseinrichtungen (zum Beispiel Notbremse, Notuhne, Signalanlagen) und Notrufeinrichtungen missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen,
9. in Verkehrsmitteln, auf unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
10. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Musikinstrumente zu benutzen (außer bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis des jeweiligen Verkehrsunternehmens) oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden,
11. die Verkehrsmittel mit offenen Speisen (Speiseeis oder Ähnliches) und offenen Getränken zu betreten beziehungsweise diese während der Fahrt zu konsumieren,
12. Verkehrsmittel zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,
13. in den Verkehrsmitteln oder innerhalb des Bahngebietes Handel zu treiben (außer in den dafür vorgesehenen Verkaufsständen), Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen,
14. zum Fotografieren und Filmen im Bahngebiet zusätzliche künstliche Lichtquellen zu benutzen,
15. Mobiltelefone zu benutzen, sofern in den Verkehrsmitteln entsprechende Hinweise angebracht sind,
16. Verkehrsmittel oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Verkehrsmittel nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- oder auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Verkehrsmittel nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Verkehrsmittel stets festen Halt zu verschaffen.

(4) Fahrgäste, insbesondere Kinder, haben einen Sicherheitsabstand zur Bahnsteigkante beziehungsweise zur Fahrbahn einzu-

halten. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Ferner sind nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte beziehungsweise die Rückhalteinrichtung zu benutzen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(6) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden

- Reinigungskosten in Höhe von 20,00 EUR berechnet.

Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- bei unbefugten Bemalungen (zum Beispiel Graffiti) 50,00 EUR
- bei Beschädigungen von Oberflächen (zum Beispiel Scratching) 125,00 EUR und
- bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (zum Beispiel Feuerlöscher) 50,00 EUR

Diese Kosten werden durch das Betriebspersonal von demjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheberschaft auf Grund anderer Umstände (zum Beispiel Zeugenaussagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens werden zudem Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Bei Verschmutzungen oder Beschädigungen der Objekte größeren Ausmaßes und Folgen von Betriebsstörungen (auch aus der Mitnahme von Sachen oder Tieren) werden dem Verursacher Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung beziehungsweise Wiederherstellung berechnet. Diese Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Sollte eine Auswechslung eines Wagens beziehungsweise eines Zuges erforderlich sein, werden die Kosten für die Auswechslung beziehungsweise Wiederherstellung und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

(7) Beschwerden sind - außer in Fällen des § 6 Absatz 6 und § 7 Absatz 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können beziehungsweise kein Aufsichtspersonal vor Ort ist, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 9 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Be-

trag 200,00 EUR, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

(9) Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB beziehungsweise § 127 Absatz 1 und 3 StPO im Fahrzeug beziehungsweise auf dem Bahnsteig festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Betriebspersonal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen.

(10) Im Linienverkehr mit Omnibussen können entlang der Linienführung (im Stadtverkehr auf den im Fahrplan gekennzeichneten Abschnitten) im Land Brandenburg ab 19:00 Uhr und in Berlin ab 20:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss Fahrgäste außerhalb von Bus-Haltestellen aussteigen. Abweichungen werden örtlich bekannt gemacht.

Ausgenommen ist der Teilbereich A des Tarifbereichs Berlin, sowie ein Aussteigehalt bei einer Entfernung von weniger als 100 m bis zur nächsten Haltestelle.

Der Halte- und Aussteigewunsch ist dem Fahrer direkt und spätestens an der letzten, dem Wunschhalt davor liegenden Haltestelle mitzuteilen. Für die Überschaubarkeit der Aussteigesituation seitens des Fahrers sind derartige Ausstiege nur an der vorderen Tür möglich.

Ein Ausstieg ist nicht zulässig,

- wenn gemäß § 12 Absatz 1 StVO Halteverbot besteht,
- wenn in zweiter Reihe gehalten werden müsste,
- auf Vorfahrtsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften,
- bei Schnee- und Eisglätte sowie
- an Baustellen beziehungsweise anderen gefährlichen oder unübersichtlichen Stellen.

Die Entscheidung obliegt in jedem Fall dem Betriebspersonal.

(11) An Bedarfshaltestellen ist der Ein- oder Aussteigewunsch durch das Betätigen der Haltewunschtaaste im Fahrzeug oder an der Bedarfshaltestelle anzumelden.

## § 5

### **Zuweisen von Wagen und Plätzen**

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit be-

einträchtige, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## § 6

### **Beförderungsentgelte, Fahrausweise**

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen Fahrausweise ausgegeben. Sie gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Fahrausweise können auch als elektronischer Fahrschein auf einer Chipkarte, im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt, ausgegeben werden.

Fahrausweise sind nur gültig, wenn Sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche beziehungsweise entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit EFS. In diesen Fällen stellt das Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 5, Punkt 9, eine neue Chipkarte mit EFS aus.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Verkehrsmittels nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Wagen oder Wagenteile ohne Betriebspersonal oder Fahrausweisautomaten dürfen nur mit gültigem Fahrausweis benutzt werden.

Sofern bei Fahrtantritt kein Fahrausweis bis zum Ziel gelöst werden kann, ist beim Übergang auf das nächste Verkehrsmittel ein Fahrausweis für die Anschlussstrecke - gegebenenfalls auch an Automaten - zu lösen. Ein Anspruch auf Anrechnung des erstgelösten Fahrausweises auf den tarifmäßigen Preis zwischen Ausgangs- und Zielpunkt besteht nicht.

(3) Ist der Fahrgast bei Fahrtantritt im Besitz eines Fahrausweises, der zu entwerten ist, so hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert selbst vorzunehmen:

- bei auf dem Bahnsteig ortsfest aufgestellten Fahrausweisentwertern vor Betreten des Verkehrsmittels,
- bei in den Verkehrsmitteln aufgestellten Fahrausweisentwertern beim Betreten des Verkehrsmittels.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Sind auf den Bahnhöfen oder im Verkehrsmittel keine Fahrausweisentwerter vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich



und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen.

Ist bei Omnibussen der Einstieg an der ersten, vorderen Tür zwingend vorgeschrieben, ist der Fahrausweis beim Einstieg dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Chipkarten mit EFS sind unaufgefordert an das Kartenprüfgerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen beziehungsweise auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Verkehrsmittel sowie gegebenenfalls die Bahnsteiganlagen verlassen hat. Benutzt ein Fahrgast zu einer Fahrt mehrere Fahrausweise, so sind diese Fahrausweise bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.

(5) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(7) Inwieweit mit Fahrausweisen dieses Tarifs Züge des Eisenbahn-Fernverkehrs benutzt werden können, wird besonders - auf Haltebahnhöfen dieser Züge durch Aushang - bekannt gegeben.

#### *Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn*

Für Verbindungen innerhalb des Tarifgebietes werden zur Benutzung von Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn nur Fahrausweise nach den Teilen B, C, D dieses Tarifs ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind Fahrten auf Fahrausweisen zu gesondert bekannt gegebenen Sonderangeboten.

#### *Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr*

In Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs ist ein Lösen von Fahrausweisen bei Zugbegleitern nur möglich, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass

- die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises vor Antritt der Fahrt nicht bestand, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartensautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war,
- der Übergang in die 1. Wagenklasse gewünscht wird,
- die Fortsetzung der Fahrt in einen Tarifbereich gewünscht wird, für den der ursprünglich gelöste Fahrausweis beziehungsweise die mitgeführte Zeitkarte nicht ausreicht und auf dem Abgangsbahnhof die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises für die anschließende Strecke nicht bestand.

Das Entwerten des Fahrausweises durch Zugbegleiter erfolgt nur, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass der Entwerter des Zustiegsbahnhofs nicht betriebsbereit gewesen ist.

### § 7 Zahlungsmittel

(1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet:

- Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln,
- mehr als 20 Münzstücke anzunehmen,
- Eincentstücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR anzunehmen, sowie
- erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Die mobilen Fahrausweisautomaten in den Verkehrsmitteln können als Zahlungsmittel generell Münzen im Wert von 0,05 EUR, 0,10 EUR, 0,20 EUR, 0,50 EUR, 1,00 EUR und 2,00 EUR annehmen. Die stationären Fahrausweisautomaten können auch Banknoten im Wert von 5,00 EUR, 10,00 EUR, 20,00 EUR sowie 50,00 EUR annehmen. Die Fahrgäste können die Münzen und Banknoten in beliebiger Stückelung und Reihenfolge in die Verkaufsgeräte eingeben. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls einmal Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabe aus sonstigen wichtigen Gründen außer Betrieb gesetzt ist, muss der Fahrgast passend zahlen. Darauf wird der Fahrgast besonders hingewiesen. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal nicht verpflichtet, Geld zu wechseln. Fahrausweisautomaten können auch für das bargeldlose Zahlen eingerichtet sein.

(4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

#### *Besondere Regelung für DB Regio*

Im Falle einer Bezahlung von Fahrausweisen in Zügen kann die DB dem Reisenden, der nicht abgezahlt zahlt, statt des Restgeldes schuldfreiend einen auf sechs Monate befristeten Überzahlungsgutschein ausstellen. Dieser kann in DB ReiseZentren gegen Bargeld eingetauscht werden.

### § 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt oder nicht im Original vorgelegt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden (zum Beispiel Übertragen der Kundenkartennummer auf den Wertabschnitt),

2. nicht mit gültiger und vollständig aufgeklebter Wertmarke oder zugehörigem Wertabschnitt versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich, oder vom Fahrgast einlaminiert beziehungsweise eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das gegebenenfalls erforderliche, von der Ausgabestelle befestigte beziehungsweise integrierte Lichtbild benutzt werden,
9. als Übergangsfahrscheine und Anschlussfahrausweise ohne einen Hauptfahrausweis vorgewiesen werden,
10. mehrfach entwertet wurden, die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden, eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus anderen durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist,
11. unrechtmäßig hergestellt oder unrechtmäßig erworben wurden,
12. als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und gesperrt sind.

Entsprechendes gilt auch für Fahrberechtigungen und Berechtigungsnachweise zur Nutzung von Fahrausweisen sowie für zum Fahrausweis gehörende Kundenkarten.

Beförderungsentgelt wird nicht erstattet; Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste und Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

(1a) Fahrausweise, die als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht lesbar oder sonst verändert sind, können durch das Kontrollpersonal zur Prüfung durch das Verkehrsunternehmen eingezogen werden. In diesem Fall wird eine Quittung ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Fahrzeugs.

Wird die Chipkarte vom Kontrollpersonal nicht eingezogen, ist der Kunde verpflichtet, die Chipkarte innerhalb einer Woche bei dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen zur Überprüfung vorzulegen. Über den Einzug der Chipkarte entscheidet ausschließlich das Kontrollpersonal.

Die Überprüfung durch das Verkehrsunternehmen hat innerhalb von 14 Tagen ab Einzug beziehungsweise Übergabe durch den Kunden zu erfolgen. Nach der Überprüfung wird dem Kunden vom vertragsführenden Unternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 9

eine Ersatz-Chipkarte übersandt oder dem Kunden zur Abholung bereitgestellt.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten, welches den Fahrausweis eingezogen hat.

(4) Soweit Fahrausweise, die als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden, gemäß § 8 Absatz 1a durch das Kontrollpersonal zur Prüfung einbehalten werden, erhält der Kunde für den Zeitraum der Prüfung vom vertragsführenden Verkehrsunternehmen eine Erstattung

- der eingereichten Fahrausweise gemäß des Geltungsbereiches des EFS oder
- für die Tage ohne eingereichte Fahrausweise in Höhe von 1/365 des Jahresbetrages gemäß des Geltungsbereiches des EFS.

Dies gilt nicht, soweit die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige Chipkarte mit EFS nach § 8 Absatz 1 Nummer 3, 4 oder 11 handelt. In diesem Fall gilt der Fahrausweis, der als Chipkarte mit EFS ausgegeben wurde, als zum Kontrollzeitpunkt ungültig gemäß Absatz 1.

## § 9

### Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis im Sinne des § 6 beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. andere erforderliche Fahrausweise (zum Beispiel Fahrausweise für ein mitgeführtes Fahrrad, einen mitgeführten Hund) nicht vorzeigen kann,
4. den Fahrausweis, nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ, oder
5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 4 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.



(2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt das Verkehrsunternehmen jeweils ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 EUR. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Ist der Fahrgast nicht in der Lage, sofort den Gesamtbetrag von 40,00 EUR zu begleichen, kann er einen Teilbetrag von 10,00 EUR zahlen. Über den gezahlten Betrag 40,00 EUR oder 10,00 EUR wird eine Quittung ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Verkehrsmittels. Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt werden, ist zur Weiterfahrt das Nachlösen eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich.

Bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgehändigt oder postalisch zugestellt. Der offene Betrag ist innerhalb von 14 Tagen an das jeweilige Verkehrsunternehmen beziehungsweise an ein von diesem beauftragtes Inkassobüro zu zahlen.

Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, wird für jede schriftliche Mahnung ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 5,00 EUR erhoben.

Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Landes- beziehungsweise Kommunalbehörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (mit Ausnahme bei Nutzung übertragbarer Zeitkarten) im Falle von Absatz 1 Nummer 2 auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte oder einer entsprechenden Fahrtberechtigung war. Das Verkehrsunternehmen braucht die Vorlage der Zeitkarte als Nachweis nicht anzuerkennen, wenn der Fahrgast bereits in den zurückliegenden 12 Monaten ab Feststellungsdatum ohne gültigen Fahrausweis oder eine entsprechende Fahrtberechtigung angetroffen wurde.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

#### *Besondere Regelungen für DB Regio*

1. Ein Reisender, der dem Zugbegleitpersonal bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert meldet, dass er - gegebenenfalls auch nur für eine Teilstrecke - keinen gültigen

Fahrausweis besitzt, obwohl bei Antritt der Reise ein Fahrkartenschalter geöffnet oder ein zur Annahme von Bargeld betriebsbereiter Automat vorhanden war, hat außer dem Fahrpreis einen Betrag von 2,50 EUR zu zahlen, wenn er den Fahrpreis sofort zahlt. Der Betrag von 2,50 EUR ist für Fahrausweise nach Teil B, Punkte 5.3.5.1 und 5.3.5.3 nur einmal zu erheben.

2. Den Betrag nach Ziffer 1 hat nicht zu zahlen, wer

- a) dem Zugbegleitpersonal unaufgefordert meldet, dass er mit einem Fahrausweis 2. Klasse die 1. Klasse benutzt,
- b) unwissentlich mit einem für diese Strecke nicht gültigen Fahrausweis fährt oder mit einem Fahrausweis 2. Klasse die 1. Klasse benutzt

und den Fahrpreis und/oder die Übergangsfahrscheine sofort zahlt.

### § 10

#### **Erstattung von Beförderungsentgelt**

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtnutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Sofern nachstehend nichts Anderes geregelt ist, werden Fahrausweise mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum nur gegen Rückgabe vor dem 1. Geltungstag umgetauscht beziehungsweise erstattet.

(3) Für nicht oder nur teilweise benutzte Einzelfahrausweise, Tages-, Gruppen, Kleingruppen-Tageskarten, Gruppentageskarten für Schüler beziehungsweise Mehrfahrtenkarten wird kein Ersatz geleistet. Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

(4) Wird eine Zeitkarte in besonderen oder nicht vorhersehbaren Fällen (zum Beispiel Krankheit, Unfall oder Tod des Zeitkarteninhabers) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Rückgabe des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag 2 Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder - bei Übersendung mit der Post - das Datum des Poststempels oder - bei Tod des Zeitkarteninhabers - der Todestag maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über stationäre Behandlung oder Bettlägerigkeit des Zeitkarteninhabers vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(5) Der Antrag auf Erstattung ist grundsätzlich bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen. Der Fahrgast hat zu Erstattungsanträgen den Fahrausweis beizufügen und in den Fällen des Absatzes 4 die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, zu stellen.

(6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

(7) Die Fahrgelderstattung für Fahrausweise im Abonnement und für Jahreskarten regeln die Anlagen 5 und 6.

(8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.

(9) Bei einer Tarifänderung verlieren im Voraus erworbene und nicht benutzte Fahrausweise - außer Zeitkarten - 14 Tage nach Inkrafttreten von Tarifänderungen ihre Gültigkeit. Fahrausweise des letzten zurückliegenden Tarifes können nach Tarifänderungen an gesondert bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen gegen Ausgleich des Differenzbetrages umgetauscht werden. Gegebenenfalls kann eine Erstattung vorgenommen werden. Die Umtausch- und Erstattungsfrist endet 5 Monate nach Inkrafttreten des neuen Tarifes. Entwertungsbedürftige Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten und deren Preis sich nicht ändert, behalten ihre Gültigkeit.

(10) Die Regelungen des § 17 für den Schienenpersonennahverkehr bleiben unberührt.

## § 11

### Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Fahrräder werden in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn und der U-Bahn sowie auf Fähren über den gesamten Verkehrszeitraum befördert, sofern hierfür ausreichend Platz vorhanden ist. Tandems, dreirädrige Fahrräder, Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel mit Hilfsmotor, Mofas sowie Fahrräder zum Lastentransport und Anhänger sind von der Beförderung ausgeschlossen (ausgenommen Fahrräder mit Trethilfe durch einen Elektro-Hilfsmotor, zum Beispiel Pedelecs). Jeder Fahrgast darf nur ein einsitziges, zweirädriges Fahrrad mit-

nehmen. Die Mitnahme von Fahrrädern in Omnibussen, Obussen und Straßenbahnen ist nicht gestattet, es sei denn, dass diese Verkehrsmittel dafür hergerichtet und entsprechend gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für den Bahn-Ersatzverkehr. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal.

Wird der Platz für Krankenfahrstühle oder Kinderwagen benötigt, muss der Fahrgast mit dem Fahrrad das Verkehrsmittel verlassen. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes besteht nicht.

Zusammengeklappte Fahrräder sowie Kleinkindfahrräder (mit einem maximalen Felgendurchmesser bis zu 12,5 Zoll) gelten als Handgepäck.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und schwerbehinderten Menschen in Krankenfahrstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und schwerbehinderte Menschen in Krankenfahrstühlen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahmen liegt beim Betriebspersonal.

(4) Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Verkehrsmittels es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.

(5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften.

(6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

#### *Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn*

1. In den Zügen können leicht tragbare Gegenstände bis zu einer Länge von 1,50 Meter unentgeltlich mitgenommen werden, wenn in den Vorräumen oder Gängen der Wagen besondere Vorrichtungen für die Unterbringung vorhanden sind.

2. Bei Mitnahme eines Fahrrades hat der Reisende dieses auf dem Einstiegsbahnhof in den Fahrradwagen, das Fahrradabteil oder das Mehrzweckabteil einzuladen, es gegebenenfalls bei Zugwechsel auf dem Umsteigebahnhof umzuladen und auf dem Zielbahnhof auszuladen. Das Fahrrad geht beim Einladen nicht in das Gewahrsam der Eisenbahn über, sie haftet nicht für Diebstahl und Verlust, für Beschädigung nur insoweit, als sie diese zu vertreten hat.
3. In den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn dürfen Blinde mit Begleitperson ein Tandem einstellen. Es gilt Teil D, Punkt 21.

### § 12

#### Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 5 und 6 anzuwenden.

(2) Kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze/eines Hauskaters) oder andere kleine Haustiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen oder Ähnliches) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck oder Traglasten untergebracht werden können. Kleine Hunde dürfen auch ohne geeignete Behältnisse mitgenommen werden, wenn die Hunde angeleint sind. Darüber hinaus dürfen größere Hunde angeleint mitgenommen werden, wenn nach der Beurteilung des Betriebspersonals genügend Platz vorhanden ist. Hunde, die nicht in geeigneten Behältnissen untergebracht sind, müssen einen Maulkorb tragen. Durch Bekanntgabe im Fahrplan kann die Mitnahme von Hunden in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden.

Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde gemäß Absatz 3 und Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde, die sich in der Ausbildung befinden, bleiben von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten sowie Hunde, die von schwerbehinderten Menschen mitgeführt werden, in deren Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Sinne von § 145 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX), sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

### § 13

#### Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zuläs-

sig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Eine Fundsache kann gegen schriftliche Vollmacht des Verlierers und unter Vorlage des Personaldokumentes des bevollmächtigten Empfangsberechtigten auch an einen Dritten ausgehändigt werden. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei der Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung unzumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

### § 14

#### Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und gegebenenfalls daraus resultierenden Anschlussversäumnissen

(1) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und das Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146).

(2) Die nachfolgenden Absätze regeln die Fahrgastrechte innerhalb des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (Fahrausweis des VBB-Tarifes Teile B und C), soweit eine Verspätung oder ein Zugausfall durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen Deutsche Bahn AG, S-Bahn Berlin GmbH, Prignitzer Eisenbahn GmbH, NEB Betriebsgesellschaft mbH und/oder Ostdeutsche Eisenbahn GmbH, die Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringen, verursacht worden ist.

Die Vorschriften zu den Fahrgastrechten gelten nicht für die Beförderung mit anderen schienengebundenen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Straßen- und U-Bahnen) und anderen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Omnibusse und Fähren).

Berechtigt der Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln, werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen beziehungsweise geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Ergänzend finden, sofern hier keine zum VBB-Tarif abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Regelungen zu den Fahrgastrechten in den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG [Beförderungsbedingungen Personenverkehr (BB P), TfV 600/A] Anwendung.

(3) Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen.

Der Erstattungs- beziehungsweise Entschädigungsanspruch besteht gesetzlich nicht, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist und der

Fahrgast über die Ursachen rechtzeitig unterrichtet wurde oder die Ursachen offensichtlich waren:

- a) betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte,
- b) Verschulden des Fahrgastes,
- c) Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

(4) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn

- a) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort um mehr als 60 Minuten absehbar ist.  
Der Fahrgast kann in diesem Fall von der Reise zurücktreten und sich den Fahrpreis erstatten lassen beziehungsweise die Fortsetzung der Fahrt oder die Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit verlangen. Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.
- b) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort von mindestens 20 Minuten absehbar ist.  
Der Fahrgast kann in diesem Fall seine Reise mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht. Wenn der Fahrgast für den ersatzweise genutzten Zug einen weiteren Fahrausweis erwerben muss (zum Beispiel für den Fernverkehr), kann er von dem Eisenbahnunternehmen, das für die Verspätung verantwortlich ist, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.  
Ein Anspruch auf Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug besteht nicht, wenn der Fahrgast im Besitz eines erheblich ermäßigten Fahrausweises (Semesterticket, Brandenburg-Berlin-Ticket, Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht) ist.
- c) der Zug, dessen planmäßige Ankunftszeit zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr liegt, um mindestens 60 Minuten verspätet ist.  
Der Fahrgast kann in diesem Fall andere Verkehrsmittel zu seinem Zielort benutzen, zum Beispiel ein Taxi. Gleiches gilt, wenn die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages mit dem Zug ausfällt und der Fahrgast den Zielort bis 24:00 Uhr nicht mehr erreichen kann. Der Fahrgast kann hierfür den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 EUR verlangen. Der Fahrgast hat eine Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass ein Ersatz der Aufwendungen nicht verlangt werden kann, wenn eine alternative Beförderung (zum Beispiel Omnibus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde.

Wann vernünftigerweise mit einer Ankunftsverspätung am Zielort nach den Punkten a) und b) zu rechnen ist, richtet sich nach objektiver Beurteilung, insbesondere der

- Aushangfahrpläne und ausgehängten Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen und Bahnhöfen,
- elektronischen Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen und Bahnhöfen,
- Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen,
- verfügbaren Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien.

(5) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt,

- a) ab einer Verspätung von 60 Minuten am Zielort in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises.
- b) ab einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises.

(6) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei Fahrausweisen, die mindestens einen Tag Gültigkeit haben, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Fahrausweises wiederholt, Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat.

Die Entschädigung beträgt pauschal

- a) 1,50 EUR pro Fahrt in der 2. Wagenklasse beziehungsweise 2,25 EUR pro Fahrt in der 1. Wagenklasse
- b) 0,40 EUR pro Fahrt für Fahrausweise für Fahrräder,

in Summe jedoch maximal 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Fahrpreises.

Der Fahrgast reicht die Entschädigungsanträge gesammelt ein, bei Fahrausweisen mit einer Gültigkeit bis zu einem Monat (Tagekarten, 7-Tage-Karten und Monatskarten) nach Ablauf der Gültigkeit und bei Fahrausweisen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat (Jahreskarten, Abonnements) bei Erreichen des Entschädigungsanspruchs.

(7) Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss für die unter Absatz 5 und 6 genannten Fahrausweise mindestens 4,00 EUR betragen, das heißt, Fahrpreischädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

(8) Eine Erstattung oder Entschädigung des VBB-Fahrausweises kann nur erfolgen, wenn keine anderen Fahrtalternativen vorhanden waren oder die Verspätung zum Zeitpunkt des Fahrausweiserwerbs noch nicht bekannt war.

(9) Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- beziehungsweise Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem unter Absatz 2 Satz 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen beziehungsweise bei einem vom Unternehmen beauftragten Dienstleister geltend

machen. Die Erstattung oder Entschädigung erfolgt mit dem Fahrgastrechte-Formular zusammen mit den beigegeführten Unterlagen und Belegen.

(10) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende die söp Schlichtungsstelle öffentlicher Personenverkehr e.V. (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, 030 6449933-0, kontakt@soep-online.de) kontaktieren. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde beziehungsweise eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird.

#### § 15 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR, die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

#### § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Verkehrsmittel bereitstellt oder Umleitungsstrecken befahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einem Transport mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

#### § 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

### Teil B

#### Tarifbestimmungen

Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft.

#### 1 Geltungsbereich

Der Tarif gilt für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Sachen im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsomnibus-, Kraftomnibus- und Fähr-

verkehr einschließlich alternativer Bedienungsformen folgender Verkehrsunternehmen:

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)  
Poratzstraße 68, 16225 Eberswalde

Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH (BMO)  
Ernst-Thälmann-Straße 71, 15344 Strausberg

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)  
James-Watt-Straße 4, 15517 Fürstenwalde

Berliner Verkehrsbetriebe A. ö. R. (BVG)  
Holzmarktstraße 15 - 17, 10179 Berlin

Cottbusverkehr GmbH (CV)  
Walther-Rathenau-Straße 38, 03044 Cottbus

DB Regio AG  
Regio Nordost  
Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH (VMEE)  
Nach dem Horst 43, 03238 Finsterwalde

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)  
Johannsenstraße 12 - 17, 14482 Potsdam

Neißeverkehr GmbH (NV)  
Dubrauweg 47, 03172 Guben

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)  
Georgenstraße 22, 10117 Berlin

Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)  
Annahofer Straße 1a, 16515 Oranienburg

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)  
Bahnhof 1a, 19370 Parchim

Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP)  
Perleberger Straße 64, 16866 Kyritz

Prignitzer Eisenbahn GmbH (PEG)  
Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)  
Nissanstraße 7, 15926 Luckau

S-Bahn Berlin GmbH  
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1, 10115 Berlin

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)  
Dorfstraße 15, 15566 Schöneiche

Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS)  
Vogelsdorfer Straße 1, 15569 Woltersdorf

Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)  
c/o Stadtwerke Strausberg GmbH  
Postfach 1150, 15331 Strausberg



Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF)  
Böttnerstraße 1, 15232 Frankfurt (Oder)

Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN)  
Spremberger Straße 23, 01968 Senftenberg

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)  
Steinstraße 5, 16303 Schwedt/Oder

Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBBR)  
Upstallstraße 18, 14772 Brandenburg an der Havel

Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB)  
Brücker Landstraße 22, 14806 Belzig

Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)  
Roßkaupe 6, 01968 Senftenberg

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)  
Forststraße 16, 14943 Luckenwalde

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)  
Fritz-Zubeil-Straße 96, 14482 Potsdam

Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP)  
Wilsnacker Straße 48, 19348 Perleberg

Fritz Behrendt OHG  
Omnibusbetrieb  
Am Kessel 5, 14797 Lehnin

Herz-Reisen GmbH  
Thomas-Müntzer-Straße 6 a, 15806 Zossen

Omnibusbetrieb Obst  
Bahnhofstraße 25, 04924 Bad Liebenwerda

Omnibusverkehr Armin Glaser  
Feldstraße 52, 14823 Klepzig

Lehmann Reisen GmbH  
Heinrich-Zille-Straße 21, 04895 Falkenberg/Elster

Omnibusunternehmen Hans-Hermann Lange  
Chausseestraße 107, 14828 Görzke

A. Reich GmbH  
Grünaer Weg 10, 14913 Jüterbog

Omnibusbetrieb Wetzell  
Kietzstraße 7, 14822 Cammer

Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co.  
Omnibusvermietung KG  
Am Friedrichspark 11, 14476 Potsdam, OT Marquardt

Sabinchen Touristik GmbH  
Großstraße 17, 14929 Treuenbrietzen

Taxi/Fahrschule/Busverkehr Schmidt  
Lindenallee 25, 01979 Lauchhammer

Omnibuscenter LEO-Reisen  
Am Telering 7  
03051 Cottbus

## 2 Tarifgebiet

Das Tarifgebiet ist der Verbundraum.

Er umfasst das Land Berlin sowie das Land Brandenburg mit den Landkreisen Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark und den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Das Tarifgebiet gliedert sich in Flächenzonen. Flächenzonen sind:

### - Tarifwaben

Jede Haltestelle ist einer Tarifwabe zugeordnet. Eine Tarifwabe umfasst in der Regel mehrere Haltestellen.

### - Landkreise

Sie entsprechen den politischen Grenzen.

### - Tarifbereiche

Für Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sind Tarifbereiche definiert, die sich in die Teilbereiche A, B und C gliedern. Die Teilbereiche C gehören gleichzeitig zu den die jeweilige Stadt umgebenden Landkreisen. Die Stadt Potsdam gehört gleichzeitig dem Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin an.

Fahrausweise werden nur für Kombinationen von mindestens zwei benachbarten Teilbereichen ausgegeben.

Die Tarifwaben, Landkreise, Tarifbereiche sind in den Flächenzonenplänen im Anhang I dargestellt. Einzelne Tarifwaben liegen außerhalb des Tarifgebietes. Die Zuordnung der Orte (gegebenenfalls auch Ortsteile) einschließlich zugehöriger Bahnhöfe zu den Tarifwaben ist aus den Anlagen 1.1\* und 1.2\* ersichtlich. Ein Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienverkehr enthält Anlage 2.

\* In der gesonderten Broschüre „Alle Zielorte“ abgedruckt.

## 3 Fahrausweise

### 3.1 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten, sind

- Monatskarten VBB-Umweltkarte (auch im Abonnement und als Jahreskarten),

- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (auch im Abonnement und als Jahreskarten, jedoch im Tarifbereich Berlin nicht als Jahreskarten),
- 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte,
- 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler (jedoch nicht für den Tarifbereich Berlin),

Darüber hinaus gibt es für

- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin:
  - das Schülerticket (als Monatskarte und im Abonnement),
  - die Geschwisterkarte für Schüler (als Monatskarte und im Abonnement),
  - das ermäßigte Schülerticket (als Monatskarte und im Abonnement)
- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam:
  - das Schülerticket Potsdam (nur im Abonnement),
- den Tarifbereich Berlin:
  - die 10-Uhr-Monattickets die 10-Uhr-Karten (als Monatskarten und im Abonnement)
- die Tarifbereiche der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und für die Orte mit Stadtlinienverkehr:
  - die 9-Uhr-Karten (als Monatskarten, im Abonnement und als Jahreskarten)
- den Tarifbereich der kreisfreien Stadt Cottbus:
  - die 8-Uhr-Karten (als Monatskarten, im Abonnement und als Jahreskarten)
- die Teilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie für den Tarifbereich Berlin ABC und das VBB-Gesamtnetz:
  - die Monatskarten Fahrrad (nur als Monatskarten)
- das VBB-Gesamtnetz:
  - das VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler (nur als Monatskarte)
  - das VBB-Abo 65plus (nur im Abonnement).

Innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (Flächenzonen), der auf dem Wertabschnitt aufgedruckt beziehungsweise mit dem elektronischen Fahrausweis (im Folgenden EFS genannt) auf einer Chipkarte gespeichert ist, kann eine beliebige Anzahl Fahrten durchgeführt werden.

Sind in eine Zeitkarte mehrere Flächenzonen einbezogen, müssen diese einander benachbart sein.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 4 Waben umfassen, ergänzt sich dieser um die zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegenden, an diese angrenzenden Tarifwaben.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 6 Waben umfassen, ergänzt sich dieser durch die Waben, die beim reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegen.

Fahrwege, die im Verkehr innerhalb der Flächenzonen ausnahmsweise zugelassen sind, obwohl auf Teilstrecken diese Flächenzonen verlassen werden, enthält Anlage 3.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment beziehungsweise Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

Zeitkarten werden von den einzelnen Verkehrsunternehmen zumindest für Verbindungen ausgegeben, bei denen Linien oder Linienteile dieses Unternehmens berührt werden.

Der Verkauf bestimmter Zeitkarten kann auf besonders bekannt gegebene Vorverkaufsstellen beschränkt werden.

### 3.2 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bar-tarif)

Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten, sind

- Einzelfahrausweise,
- 4-Fahrten-Karten,
- Tageskarten,
- Gruppenkarten, Kleingruppen-Tageskarten,
- Gruppentageskarten für Schüler,
- Einzelfahrausweise Fahrrad,
- Tageskarten Fahrrad.

Sie gelten zwischen und innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen. Sind für eine Verbindung wegabhängig mehrere Tarifstufen angegeben, kann der Fahrweg mit der höheren Tarifstufe - auch wenn er der verkehrsmäßige ist - nicht mit dem Fahrausweis der niedrigeren Tarifstufe benutzt werden.

Der Weg mit der höheren Tarifstufe kann mit einem Fahrausweis für den Weg mit einer niedrigeren Tarifstufe benutzt werden, wenn gleichzeitig eine Umwegkarte vorgewiesen beziehungsweise erworben wird.

Fahrausweise, die Flächenzonen außerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) oder Potsdam einbeziehen und die räumliche Gültigkeit für den Teilbereich A ausweisen, gelten auch im Teilbereich B des jeweiligen Tarifbereichs und umgekehrt.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment beziehungsweise Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

## 4 Fahrpreise

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (gemäß 3.1), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1 und 3) zu entnehmen.

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (gemäß 3.2), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 2 und 3) zu entnehmen und richten sich



- in Verbindungen bis zu fünf Waben nach der Anzahl der bedingt durch den kürzesten Linienverlauf zwischen Start- und Zielhaltestelle befahrenen Waben,
- in Verbindungen von mehr als fünf Waben nach der Luftlinienentfernung zwischen der Mitte der Wabe der Starthaltestelle und der Mitte der Wabe der Zielhaltestelle ohne Berücksichtigung der Linienführung. Sind Fahrmöglichkeiten über mehrere Wege gegeben, können für die Verbindung mehrere Tarifstufen angegeben sein,
- für Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche der Städte danach, welche Kombination einander benachbarter Teilbereiche befahren werden soll,
- beim Kurzstreckentarif nach den vom jeweiligen Verkehrsunternehmen oder mehreren Verkehrsunternehmen örtlich bekannt gegebenen Regelungen unabhängig von den Flächenzonengrenzen (siehe Teil D und Anlage 7).

Die Fahrpreise sind Tarifstufen zugeordnet.

## **5 Einzelbestimmungen**

### **5.1 Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren**

#### **5.1.1 Unentgeltliche Mitnahme von Personen und Sachen**

Fahrgäste, die im Besitz gültiger Fahrausweise sind, können

- Kinder unter 6 Jahren (bei Fahren bis zu 3 Kinder),
- einen Kinderwagen und
- Gepäck

unentgeltlich mitnehmen.

Die Mitnahmeregelungen für VBB-Umweltkarten sind im Teil B, Punkt 5.2.1 beschrieben.

In den Tarifbereichen Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam kann ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz einer persönlichen Zeitkarte gemäß 5.2.5 für die Teilbereiche AB oder BC oder für den Tarifbereich ABC ist und die Beförderungsbedingungen die Mitnahme zulassen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für die Tarifbereiche Brandenburg an der Havel und Cottbus.

#### **5.1.2 Mitnahme von Hunden**

Nutzer von Einzelfahrausweisen (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) und Gruppenkarten haben für jeden mitgenommenen Hund einen Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

Hiervon ausgenommen sind kleine Hunde in geeigneten Behältnissen gemäß Teil A, § 12 Absatz 2 Satz 1.

Nutzer von Tageskarten, Kleingruppen-Tageskarten, Gruppentageskarten für Schüler, Inhaber von Zeitkarten sowie Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke können einen Hund unentgeltlich mitnehmen.

Diese Regelung gilt auch für schwerbehinderte Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson eingetragen ist und die ohne Begleitperson fahren.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, werden generell unentgeltlich befördert.

Bei Nutzung von VBB-Umweltkarten, Kleingruppen-Tageskarten und Gruppentageskarten für Schüler wird die Einschränkung auf unentgeltlich mitzunehmende Hunde unabhängig von der Anzahl der auf dem Fahrausweis fahrenden Personen jeweils auf die Zahl eins festgelegt.

Die vorgenannte Regelung gilt auch für schwerbehinderte Menschen, die gemäß Schwerbehindertenausweis zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt sind.

Werden von einem Fahrgast mehrere Hunde mitgenommen, ist für den zweiten und gegebenenfalls jeden weiteren Hund ein Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) oder eine Tageskarte des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

### **5.2 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)**

#### **5.2.1 VBB-Umweltkarten**

VBB-Umweltkarten werden an jedermann ausgegeben, sind übertragbar und gelten innerhalb der auf Ihnen angegebenen Flächenzonen.

Die VBB-Umweltkarten beinhalten die Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren montags bis freitags ab 20:00 Uhr sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

VBB-Umweltkarten werden als Wertabschnitte ausgegeben.

VBB-Umweltkarten werden als Monatskarten oder 7-Tage-Karten ausgegeben.

Für die Ausgabe der Monatskarten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

#### **5.2.1.1 Monatskarten VBB-Umweltkarte**

Monatskarten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

#### 5.2.1.2 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte

Wertabschnitte für 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Im Vorverkauf erworbene Wertabschnitte für Orte mit Stadtlinienverkehr, für die Tarifbereiche der kreisfreien Städte oder für den Tarifbereich Berlin beziehungsweise Teilbereiche dieser Tarifbereiche sind sofort bei Fahrtantritt der ersten Fahrt vom Fahrgast zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die Gültigkeit endet am siebenten Kalendertag ab Entwertung um 24:00 Uhr.

#### 5.2.2 8-Uhr-Karten

8-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Cottbus ABC und die Teilbereiche Cottbus AB und Cottbus BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

8-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

8-Uhr-Karten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Für die Ausgabe der 8-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

#### 5.2.3 9-Uhr-Karten

9-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und deren Teilbereichen.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

9-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

9-Uhr-Karten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Für die Ausgabe der 9-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

#### 5.2.4 10-Uhr-Karten

10-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Berlin ABC und die Teilbereiche Berlin AB und Berlin BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 10:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die ganztägige Nutzung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

10-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

10-Uhr-Karten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Für die Ausgabe der 10-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

10-Uhr-Karten werden nicht als Jahreskarten ausgegeben.

#### 5.2.5 Monatskarten für Auszubildende/Schüler; 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler; Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin; Schülertickets Potsdam; Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg und VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler

Die vorgenannten Fahrausweise sind persönliche Zeitkarten und sind nicht übertragbar.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler sowie Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in

Berlin werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler sowie Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Persönliche Zeitkarten bestehen aus einer VBB-Kundenkarte oder dem Schüler-Fahrausweis mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt oder einer Chipkarte (nur im Abonnement) mit gegebenenfalls befristetem EFS und aufgedrucktem Lichtbild sowie Vor- und Zunamen.

Zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte oder einer Chipkarte mit EFS (nur im Abonnement) ist der Nachweis der Berechtigung zu erbringen.

Persönliche Zeitkarten (ausgenommen Chipkarte mit EFS) sind nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte vom Inhaber in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnitts eingetragen wurde. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die Abo-Nummer vom Wertabschnitt in das vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

Persönliche Zeitkarten werden ungültig:

- mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen zur Nutzung nicht mehr erfüllt sind,
- zu dem auf der VBB-Kundenkarte angegebenen Zeitpunkt.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht einlaminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert. Für Chipkarten mit EFS gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Die Verkehrsunternehmen geben eigene Kundenkarten unter Verwendung des VBB-Logos nach abgestimmten Standards heraus.

### 5.2.5.1 Monatskarten für Auszubildende/Schüler, 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler

Monatskarten für Auszubildende/Schüler werden für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4) ausgegeben. Anstelle der Monatskarte für Auszubildende/Schüler wird für Schüler für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin ein Schülerticket beziehungsweise eine Geschwisterkarte für Schüler (gemäß Punkt 5.2.5.2) ausgegeben.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler und gegebenenfalls 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler erhalten:

- a) schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre
- b) ab 15 Jahren

(1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;

(2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im An-

schluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die unter Buchstabe b) genannten Personen erhalten Monatskarten für Auszubildende/Schüler für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin - jedoch nur, sofern die Ausbildung in Berlin oder Brandenburg mindestens ein Halbjahr beziehungsweise ein Semester lang 20 Wochenstunden umfasst.

Die Institutionen, die zu den vorgenannten Ausbildungsstätten rechnen, bestimmen die zuständigen Verwaltungsstellen des Landes Berlin und des Landes Brandenburg.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Personen, die Arbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine Zeitkarten für Auszubildende/Schüler. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Bildungseinrichtung. In der Bescheinigung hat in den Fällen des Buchstaben b) Ziffern (1) bis (7) die Ausbildungsstätte oder der Auszubildende, in den Fällen des Buchstabe b) Ziffer (8) der Träger der jeweiligen sozialen Dienste zu bestätigen, dass die jeweils zutreffende Voraussetzung gegeben ist. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Auszubildenden haben neben der Bescheinigung ihren Ausbildungsvertrag, gegebenenfalls mit Nachträgen, sowie ein Personaldokument beim Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Monatskarten für Auszubildende/Schüler und 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler wird längstens für ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt und kann von der fristgerechten Abgabe und einem ordnungsgemäßen Ausfüllen besonderer Erhebungsunterlagen abhängig gemacht werden, sofern die Erhebung das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zur Grundlage hat.

Studierende müssen den Studierendenausweis mit gültigem Semesterstempel oder die gültige Semesterkarte vorlegen. Für jedes Semester ist die Kundenkarte für Auszubildende/Schüler neu zu beantragen.

Für die Ausgabe der Monatskarten für Auszubildende/Schüler im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

## **5.2.5.2 Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin**

### **5.2.5.2.1 Schülerticket und Geschwisterkarten für Schüler in Berlin**

Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler werden an Schüler, die Schulen in Berlin besuchen, ausgegeben und gelten nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin. Durch Vorlage des gültigen Berliner Schülersausweises I ist nachzuweisen, dass Schulen in Berlin besucht werden.

Für Vorschüler ist anstelle des Berliner Schülersausweises I ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Als Berechtigte für den Erwerb von Geschwisterkarten für Schüler gelten:

- leibliche Geschwister, die in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- leibliche Geschwister, die in getrennten Haushalten leben,
- gemeinsam in einem privaten Haushalt lebende Kinder.

Der Nachweis der Berechtigung zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte für Geschwister ist in geeigneter Weise zu erbringen (zum Beispiel durch Vorlage des Berliner Schülersausweises I, der Geburtsurkunde, der Meldebescheinigung).

Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler bestehen aus einer VBB-Kundenkarte für Schüler beziehungsweise einer VBB-Kundenkarte für Geschwister mit dazugehörigem Wertabschnitt. Für diese VBB-Kundenkarten ist ein Lichtbild erforderlich.

Die VBB-Kundenkarte für Schüler wird bei Neuausstellung für maximal 4 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet. Die VBB-Kundenkarte für Geschwister wird ebenfalls bei Neuausstellung für maximal 4 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet, vorausgesetzt, die VBB-Kundenkarte für Schüler ist noch gültig. Nach diesen Zeiträumen wird die Befristung entsprechend der Gültigkeit des Berliner Schülersausweises I verlängert.

Lösen Geschwister gleichzeitig für denselben Zeitraum Wertabschnitte für ein Schülerticket und Geschwisterkarten, so ist für eine berechtigte Person der Preis des Schülertickets, für jede weitere berechtigte Person jeweils der Preis der Geschwisterkarte für Schüler zu entrichten.

Werden Wertabschnitte für Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler nicht gleichzeitig erworben, so ist zum Kauf eines Wertabschnittes für eine Geschwisterkarte die Vorlage des bereits gekauften, gültigen Schülertickets (VBB-Kundenkarte für Schüler mit dazugehörigem Wertabschnitt) erforderlich.

Für die Ausgabe der Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

#### 5.2.5.2.2 Ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin

Ermäßigte Schülertickets werden für nachstehend genannten Berechtigungskreis ausgegeben:

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften von

- Empfängern von Arbeitslosengeld II (SGB II),
- Empfängern von Sozialhilfe (SGB XII),
- Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Beziehern von Kinderzuschlag oder Wohngeld,

die zur Nutzung von Schülertickets oder Geschwisterkarten für Schüler in Berlin gemäß Punkt 5.2.5.2.1 berechtigt sind und deren Wohnort mehr als 3 km von der Schule entfernt ist.

Voraussetzung für die Nutzung eines ermäßigten Schülertickets ist der Besitz eines gültigen „berlinpass“ mit Lichtbild und Hologrammaufkleber zum Nachweis, dass die Entfernung zwischen Wohnort und Schule mehr als 3 km beträgt.

Die Prüfung der Berechtigung sowie die Ausstellung des „berlinpass“ erfolgt durch die jeweiligen Leistungsstellen.

Das ermäßigte Schülerticket besteht aus einer VBB-Kundenkarte für Schüler beziehungsweise für Geschwister sowie dem gültigen „berlinpass“ mit Hologrammaufkleber und dem monatlichen Wertabschnitt. Es ist nur gültig, wenn die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des Wertabschnitts eingetragen wurde.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Punktes 5.2.5.2.1.

Für die Ausgabe des ermäßigten Schülertickets im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

#### 5.2.5.3 Schülertickets Potsdam

Schülertickets Potsdam werden an Schüler, die eine Schule in Potsdam besuchen (Grundschulen, Gesamtschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen) ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Abonnement mit monatlicher oder einmaliger Abbuchung und nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Schülertickets Potsdam bestehen aus einer VBB-Kundenkarte mit dazugehörigem Wertabschnitt. Für diese VBB-Kundenkarten ist ein Lichtbild erforderlich.

Der Nachweis der Berechtigung zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte für Schülertickets Potsdam ist durch Vorlage des Schülerschulenausweises oder einer entsprechenden Bestätigung der jeweiligen Schule zu erbringen. Die VBB-Kundenkarte wird bei Neuausstellung für maximal 4 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet. Nach diesem Zeitraum wird die Befristung entsprechend der Gültigkeit des Schülerschulenausweises beziehungsweise der entsprechenden Bestätigung der jeweiligen Schule verlängert.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

#### 5.2.5.4 Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg

Schüler-Fahrausweise werden gemäß Teil B, Punkt 5.2.5 ausgegeben.

Schüler-Fahrausweise werden an Auszubildende/Schüler, die im Land Brandenburg wohnen, für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1) ausgegeben.

Für Schüler-Fahrausweise gelten die Regelungen, die in den Satzungen der einzelnen Landkreise für die Schülerbeförderung festgeschrieben wurden.

Auf den Schüler-Fahrausweisen sind der Beginn und das Ende der Gültigkeit dargestellt. Sie gelten vom ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum letzten Gültigkeitstag 24:00 Uhr. Gelten Schüler-Fahrausweise in einem Monat nur in einzelnen Wochen, so trifft diese Regelung analog zu.

Schüler-Fahrausweise sind VBB-Kundenkarte und Fahrausweis in einem Dokument.

Für die Ausgabe der Schüler-Fahrausweise im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

Abweichend davon erfolgt für Schüler-Fahrausweise als Jahreskarten bei Tarifanpassungen eine anteilige Anpassung des Gesamtpreises für den Zeitraum des Inkrafttretens der Tarifanpassung bis zum Gültigkeitsende der Jahreskarte. Der Differenzbetrag wird im Lastschriftverfahren verrechnet.

Zum Erwerb eines Schüler-Fahrausweises als Jahreskarte ist das Vorliegen der Kundendaten sowie eine Einwilligung zur Nacherhebung des Differenzbetrages erforderlich.

#### 5.2.5.5 VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler

Inhaber eines Abonnements oder einer Jahreskarte für Auszubildende beziehungsweise Schüler gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.1, 5.2.5.2 und 5.2.5.3 oder eines Schüler-Fahrausweises gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.4 mit mindestens zehnmonatiger Gültigkeit können diesen Hauptfahrausweis während seiner Gültigkeit durch ein VBB-Freizeit-Ticket auf das VBB-Gesamtnetz erweitern.

Das VBB-Freizeit-Ticket gilt montags bis freitags von 14:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie in den gesetzlichen Schulferien der Länder Berlin und Brandenburg von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Das VBB-Freizeit-Ticket wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

VBB-Freizeit-Tickets können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.



Der Hauptfahrausweis ist auf der Fahrt mitzuführen und bei der Fahrausweisprüfung vorzuzeigen. Die Kundennummer der VBB-Kundenkarte muss vor Fahrtantritt auf das VBB-Freizeit-Ticket übertragen werden.

Das VBB-Freizeit-Ticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Die Nichtausnutzung des VBB-Freizeit-Tickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

### 5.2.6 VBB-Abo 65plus

VBB-Abo 65plus sind persönliche Abonnements mit monatlicher oder einmaliger Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 65plus mindestens 65 Jahre alt sind.

Das VBB-Abo 65plus wird nur für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Das VBB-Abo 65plus besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit dazugehörigem Wertabschnitt. Die Wertabschnitte sind mit Monat und Jahr bezeichnet. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr. VBB-Kundenkarten für das VBB-Abo 65plus werden in besonders bekannt gegebenen Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen bei Vorlage eines Personaldokuments und bei Abgabe eines Lichtbildes unbefristet ausgestellt.

Das VBB-Abo 65plus ist nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnittes eingetragen ist. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die Abo-Nummer vom Wertabschnitt in das vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht einlaminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert.

Für die Ausgabe des VBB-Abo 65plus gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

### 5.3 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bar-tarif)

#### 5.3.1 Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise genannt) werden ausgegeben

#### a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt beziehungsweise zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg.

#### b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt beziehungsweise im Verkehrsmittel zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in Orten mit Stadtlinienverkehr 30 Minuten (in Fürstenwalde, Jüterbog, Luckenwalde, Schwedt/Oder und Senftenberg 45 Minuten, in Lübbenau 60 Minuten)
- in Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam 60 Minuten
- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten.

Danach ist das Fahrzeug beziehungsweise die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

Mit Einzelfahrausweisen gemäß Buchstaben a) und b) sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzel Fahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten beziehungsweise entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Einzel Fahrausweise und die Einzel Fahrausweise zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

### 5.3.2 4-Fahrten-Karten, 4-Fahrten-Karten Ermäßigungstarif

4-Fahrten-Karten, 4-Fahrten-Karten Ermäßigungstarif (nachfolgend 4-Fahrten-Karten) werden ausgegeben für Verbindungen:

- innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereiches Berlin.

Die 4-Fahrten-Karten werden ausschließlich im Vorverkauf als vier einzelne Wertabschnitte beziehungsweise als ein Wertabschnitt mit vier Entwertungsfeldern ausgegeben. Diese sind bei Fahrtantritt zu entwerten (pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt beziehungsweise ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Nach Entwertung berechtigen die 4-Fahrten-Karten zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplananlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Berlin 120 Minuten

Danach ist das Fahrzeug beziehungsweise die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein weiterer Wertabschnitt beziehungsweise ein weiteres Entwertungsfeld der 4-Fahrten-Karte zu entwerten beziehungsweise ein neuer Fahrausweis zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

Mit 4-Fahrten-Karten sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

4-Fahrten-Karten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Die 4-Fahrten-Karten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

### 5.3.3 Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif, Tageskarte VBB-Gesamtnetz

#### 5.3.3.1 Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif

Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif (nachfolgend Tageskarten genannt) werden ausgegeben

#### a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt beziehungsweise zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag,

#### b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienerverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt beziehungsweise im Fahrzeug zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Tageskarten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages beziehungsweise
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb der angegebenen Verbindung beziehungsweise des angegebenen Geltungsbereiches.

Tageskarten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Tageskarten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten beziehungsweise entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Tageskarten und die Tageskarten zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

#### 5.3.3.2 Tageskarte VBB-Gesamtnetz

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz wird nur im Regeltarif angeboten und an jedermann ausgegeben.

Sie gilt an dem auf dem Fahrausweis aufgedruckten Kalendertag für beliebig viele Fahrten innerhalb des Verbundgebietes

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags sowie an den in ganz Brandenburg und Berlin gültigen gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

### 5.3.4 Einzelfahrausweise Kurzstrecke, Einzelfahrausweise Kurzstrecke Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken, Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise für Kurzstrecken genannt) gelten unabhängig von den befahrenen Flächenzonen und werden mit regional an den Aushangfahrplänen bekannt gemachter Gültigkeit ausgegeben. Außerhalb des Tarifbereiches Berlin (Teilbereiche AB) gelten sie nur bei dem jeweils ausgebenden Verkehrsunternehmen. Eine Übersicht über die Kurzstreckenregelungen im Tarifgebiet enthält Anlage 7.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken gelten nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten beziehungsweise entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Einzelfahrausweise für Kurzstrecken sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

### 5.3.5 Gruppenkarten, Kleingruppen-Tageskarten und Gruppentageskarten für Schüler

#### 5.3.5.1 Gruppenkarten

Gruppenkarten werden ausgegeben für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt beziehungsweise zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.

Gruppenkarten berechtigen zu einer gemeinsamen Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

Gruppenkarten werden für Gruppen ab 5 Personen ausgegeben. Bestehen Gruppen aus weniger als 5 Personen, wird für die Ermittlung des Fahrpreises mindestens die Personenzahl 5 zugrunde gelegt.

Gruppenkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Fahrten auf Gruppenkarten ab 20 Personen - im Buslinien- und Straßenbahnverkehr ab 10 Personen/bei Kleinbussen ab 5 Per-

sonen - sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

#### 5.3.5.2 Kleingruppen-Tageskarten

Kleingruppen-Tageskarten werden ausgegeben für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienerverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmt beziehungsweise im Fahrzeug zum sofortigen Fahrtantritt.

Kleingruppen-Tageskarten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages beziehungsweise
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

Kleingruppen-Tageskarten werden für gemeinsame Fahrten von maximal 5 Personen ausgegeben.

Kleingruppen-Tageskarten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten beziehungsweise entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Kleingruppen-Tageskarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

#### 5.3.5.3 Gruppentageskarten für Schüler

Gruppentageskarten für Schüler werden nur für Verbindungen innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin beziehungsweise für den Tarifbereich Berlin ABC ausgegeben. Sie gelten am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten oder bei zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmten Karten an dem durch Entwerteraufdruck aufgebracht Tag ganztägig und am Folgetag bis 03:00 Uhr für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten.

Gruppentageskarten für Schüler werden für gemeinsame Fahrten von Schülergruppen bis zur Klassenstufe 8 ausgegeben. Die Schülergruppe muss aus mindestens 10 Schülern bestehen und muss von einem Leiter begleitet werden, der mindestens 18 Jahre alt ist. Sollte die Schülergruppe aus weniger als 10 Schülern bestehen, ist unabhängig davon der Preis für 10 Schüler zu entrichten. Für je 10 Schüler kann eine Begleitperson den Gruppentageskartenpreis für Berlin AB beziehungsweise Berlin ABC nutzen.

Gruppentageskarten für Schüler, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten beziehungsweise entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von

der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Gruppentageskarten für Schüler sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Die Ausgabe von Gruppentageskarten für Schüler kann nur verlangt werden, wenn die Beförderung der Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist. Fahrten auf Gruppentageskarten für Schüler sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Gruppentageskarten für Schüler können nur an besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden.

#### **5.4 Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern**

Für die Beförderung von Fahrrädern gilt Teil A, § 11 „Beförderung von Sachen“. Fahrausweise für Fahrräder gelten nur in Verbindung mit einem gültigen VBB-Fahrausweis gemäß Teil B und Teil C sowie in Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

Jedes mitgenommene Fahrrad ist beförderungsentgeltspflichtig. Fahren mehrere Personen gemeinsam mit einem VBB-Fahrausweis, ist auch jedes weitere mitgenommene Fahrrad beförderungsentgeltspflichtig.

Die unentgeltliche Fahrradmitnahme wird im Teil B, Punkt 5.1.1 geregelt.

##### **5.4.1 Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad**

Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad werden ausgegeben:

- a) für das VBB-Gesamtnetz mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum und
- b) für die Tarifbereiche Berlin und die kreisfreien Städte im Vorverkauf zur Entwertung bei Fahrtantritt beziehungsweise im Verkehrsmittel zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Für die einmalige Mitnahme eines Fahrrades ist ein Einzelfahrausweis Fahrrad zu lösen. Anstelle mehrerer Einzelfahrausweise Fahrrad kann auch eine Tageskarte Fahrrad gelöst werden.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Fahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten beziehungsweise entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

##### **5.4.1.1 Einzelfahrausweise Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin und kreisfreie Städte**

Innerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam ist für die Mitnahme eines Fahrrades ein Einzelfahrausweis Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe zu lösen.

Diese Fahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung und
- in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung.

Danach ist das Verkehrsmittel beziehungsweise die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen.

Mit Einzelfahrausweisen Fahrrad sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde.

Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahe gelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Darüber hinaus kann im Tarifbereich Berlin auch ein Einzelfahrausweis Fahrrad für Kurzstrecken erworben werden. Dieser gilt nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr. Die Kurzstreckenregelungen sind der Anlage 7, Punkt 1 zu entnehmen.

##### **5.4.1.2 Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz**

Der Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden geeigneten Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel. Dieser Fahrausweis gilt für eine einfache Fahrt am aufgedruckten Tag. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

##### **5.4.1.3 Tageskarten Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin, kreisfreie Städte und VBB-Gesamtnetz**

Tageskarten Fahrrad gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages beziehungsweise

- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

#### 5.4.2 Monatskarten Fahrrad

Monatskarten Fahrrad werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie werden nur für die Tarifbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie den Tarifbereich Berlin ABC und für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Die Monatskarten Fahrrad gelten generell nur für ein Fahrrad.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Monatskarten Fahrrad werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten Fahrrad können auch für einen Kalendermonat ausgegeben werden, der auf der Karte mit Monat und Jahr bezeichnet ist. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauf folgenden Monats 24:00 Uhr.

Die Monatskarten Fahrrad werden nicht im Abonnement oder als Jahreskarte ausgegeben.

#### 5.5 Weiterfahrt

Wünscht ein Fahrgast seine Fahrt über die in den Fahrausweis einbezogenen Flächenzonen hinaus fortzusetzen, hat er vor dem Verlassen dieser Flächenzonen einen weiteren Fahrausweis zu lösen. Dieser Fahrausweis bis zu der Flächenzone, in der das endgültige Fahrtziel liegt, muss zur Fahrt ab der letzten durch den ursprünglichen Fahrausweis abgedeckten Tarifwabe, durch die der vom Fahrgast gewählte Fahrweg führt, berechtigen.

Wünscht ein Fahrgast in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte oder im Tarifbereich Berlin mit einem Fahrausweis, der nur für zwei Teilbereiche gültig ist, die Fahrt in den dritten Teilbereich fortzusetzen oder sie dort zu beginnen, hat er vor Verlassen des Teilbereichs B beziehungsweise vor Fahrtantritt im Teilbereich A oder C einen Anschlussfahrausweis entsprechend dem räumlichen Geltungsbereich des Hauptfahrausweises zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

Nimmt ein Fahrgast ein Fahrrad auf eine Monatskarte Fahrrad AB in den Teilbereich C mit, so ist für das Fahrrad ebenfalls ein Anschlussfahrausweis zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

Für Fahrten mit Start und Ziel im Teilbereich C ohne Berührung des Teilbereiches B werden keine Anschlussfahrausweise ausgegeben.

Anschlussfahrausweise sind nur zusammen mit dem Hauptfahrausweis gültig und gegebenenfalls mit diesem - spätestens jedoch an der letzten Haltestelle im Teilbereich B - zu entwerten. Sie berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das im Teilbereich A oder Teilbereich C liegende Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Sie gelten im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung, in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis. Der Anschlussfahrausweis wird nur im Regeltarif angeboten.

Fahren auf einer Monatskarte VBB-Umweltkarte, 7-Tage-Karte VBB-Umweltkarte beziehungsweise einer Kleingruppen-Tageskarte oder einer Gruppentageskarte für Schüler mehrere Personen in den nicht einbezogenen Teilbereich, so ist für jede Person ein Anschlussfahrausweis zu lösen.

Wird auf eine persönliche Zeitkarte gemäß Punkt 5.2.5 für die Teilbereiche AB oder BC ein Fahrrad in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist für das Fahrrad kein weiterer Fahrausweis erforderlich. Diese Regelung gilt nur für die Tarifbereiche Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Wird auf einen Einzelfahrausweis für die Teilbereiche AB oder BC ein Hund in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist auch für den Hund ein Anschlussfahrausweis erforderlich.

#### 5.6 Verbundraumüberschreitende Fahrten

Bei Fahrten, bei denen Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten ausschließlich die Tarife des Verkehrsunternehmens, dessen Linie die Verbundraumgrenze überschreitet. Die entsprechenden Fahrausweise können nur in den Fahrzeugen beziehungsweise bei den Verkaufseinrichtungen dieses Verkehrsunternehmens erworben werden.

Ist für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, der hierfür erforderliche Fahrausweis bei Fahrtantritt nicht erhältlich, hat der Fahrgast für die Anfangsstrecke zunächst einen Fahrausweis nach diesem Tarif zu lösen.

Von der Tarifbestimmung gemäß erstem Satz sind folgende zwei Ausnahmen zulässig:

- Ist der Fahrgast im Besitz einer VBB-Zeitkarte und gleichzeitig einer Zeitkarte eines benachbarten Verkehrsverbundes beziehungsweise einer benachbarten Verkehrsgemeinschaft, deren Flächenzonen aneinander stoßen, so kann die durchgehende Fahrt auf Linien, die im Bereich beider Flächenzonen verbundraumüberschreitend verkehren, ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins ausgeführt werden, soweit



dass auch im Nachbarverkehrsverbund beziehungsweise in der benachbarten Verkehrsgemeinschaft geregelt ist.

- b) Für Fahrten zwischen bestimmten in der Anlage 1.2 genannten Orten außerhalb des Verbundraumes und Orten im Verbundraum wird der VBB-Tarif angewendet. Dabei sind in der Anlage 1.2 das bedienende, den VBB-Tarif anwendende Verkehrsunternehmen, die zugeteilte Wabenummer und der definierte Wabename angegeben.

Sofern in der Anlage 1.2 oder im Teil E nichts anderes angegeben ist, sind auf dem Linienabschnitt, der den Verbundraum überschreitet, auch solche Zeitkarten gültig, deren Geltungsbereich den Landkreis umfasst, aus dem die Linie den Verbundraum verlässt. Das gilt auch für Zeitkarten, die für das VBB-Gesamtnetz gelten.

### **5.7 Beförderung von schwerbehinderten Menschen**

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz § 145 Absatz 1 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden generell unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht. Zusätzlich zu einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke ist und die Bauart des Verkehrsmittels die Mitnahme zulässt.

### **5.8 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei**

Die Polizeivollzugsbeamten werden, wenn sie Uniform tragen und ihre Legitimation durch einen Dienstausweis nachweisen können, in allen Verkehrsmitteln der im VBB zusammengeschlossenen Unternehmen - im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Klasse - innerhalb des Verbundgebietes unentgeltlich befördert. Gleiches gilt für uniformierte Vollzugsbeamte der Bundespolizei.

### **6 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Die Verkehrsunternehmen geben den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrausweise nicht ohnehin den umsatzsteuerlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres. Der Anspruch ist schriftlich auf vorgeschriebenem Vordruck bei den von den Verkehrsunternehmen hierfür bestimmten Stellen nach Ablauf der Geltungsdauer geltend zu machen. Die Fahrausweise sind beizufügen.

**Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif**

Gültig ab 1. August 2012

| VBB-Umweltkarte   | Tarif  | Räumliche Gültigkeit | 7-Tage-Karten |           | Monatskarten |           | Abonnement <sup>1)</sup> |           |                     |           |              |           |
|---|--|----------------------|---------------|-----------|--------------|-----------|--------------------------|-----------|---------------------|-----------|--------------|-----------|
|   |  |                      | Preis EUR     |           | Preis EUR    |           | monatliche Abbuchung     |           | jährliche Abbuchung |           | Jahreskarte  |           |
|   |  |                      | Tarifestufen  | Preis EUR | Tarifestufen | Preis EUR | Tarifestufen             | Preis EUR | Tarifestufen        | Preis EUR | Tarifestufen | Preis EUR |
| Orte mit Stadtlinienvorkehr   | Typ I  |                      | GAW           | 9,40      | GA           | 29,60     | GAR                      | 296,00    | GAK                 | 287,20    | GAJ          | 290,10    |
|   | Typ II   |                      | GEW           | 10,10     | GE           | 31,00     | GER                      | 310,00    | GEK                 | 300,70    | GEJ          | 303,80    |
|   | Typ IV   |                      | GYW           | 6,70      | GY           | 21,50     | GYR                      | 215,00    | GYK                 | 208,60    | GYJ          | 210,60    |
|   | Landkreise   |                      | bis 2 Wäben   | KAW       | 14,30        | KA        | 43,20                    | KAR       | 432,00              | KAK       | 419,10       | KAJ       |
| bis 4 Wäben   |  | KBW                  | 19,10         | KB        | 59,00        | KBR       | 590,00                   | KBK       | 572,30              | KBJ       | 578,20       |           |
| bis 6 Wäben   |  | KCW                  | 26,10         | KC        | 80,80        | KCR       | 808,00                   | KCK       | 783,80              | KCJ       | 791,90       |           |
| 1 Landkreis   | 1 Landkreis  | KDW                  | 27,50         | KD        | 82,80        | KDR       | 828,00                   | KDK       | 803,20              | KDJ       | 811,50       |           |
|   | 2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St.                           | KEW                  | 31,10         | KE        | 93,60        | KER       | 936,00                   | KEK       | 908,00              | KEJ       | 917,30       |           |
|   | 3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St. | KFW                  | 44,10         | KF        | 133,40       | KFR       | 1.334,00                 | KFK       | 1.294,00            | KFJ       | 1.307,40     |           |
| krfr. Städte FF, CB, BRB<br>V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus<br>S=Brandenburg a. d. H. | AB   |                      | SM/CAW        | 12,70     | SM/CA        | 38,60     | SM/CAR                   | 386,00    | SM/CAK              | 374,50    | SM/CAJ       | 378,30    |
|   | BC   |                      | SM/CBW        | 12,70     | SM/CB        | 38,60     | SM/CBR                   | 386,00    | SM/CBK              | 374,50    | SM/CBJ       | 378,30    |
|   | ABC  |                      | SM/CCW        | 19,10     | SM/CC        | 59,00     | SM/CCR                   | 590,00    | SM/CCK              | 572,30    | SM/CCJ       | 578,20    |
| krfr. Stadt Potsdam<br>P=Potsdam  | AB   |                      | PAW           | 12,10     | PA           | 36,60     | PAR                      | 366,00    | PAK                 | 355,00    | PAJ          | 358,70    |
|   | BC   |                      | PBW           | 11,80     | PB           | 35,80     | PBR                      | 358,00    | PBK                 | 347,30    | PBJ          | 351,00    |
|   | ABC  |                      | PCW           | 18,10     | PC           | 55,00     | PCR                      | 550,00    | PCK                 | 533,50    | PCJ          | 539,00    |
| Berlin  | AB   |                      | BAW           | 28,00     | BA           | 77,00     | BAR                      | 710,00    | BAK                 | 680,00    | BAJ          | 710,00    |
|   | BC   |                      | BBW           | 28,90     | BB           | 78,00     | BBR                      | 745,00    | BBK                 | 730,00    | BBJ          | 740,00    |
|   | ABC  |                      | BCW           | 34,60     | BC           | 95,00     | BCR                      | 914,00    | BCK                 | 885,00    | BCJ          | 895,00    |
|   | ABC + 1 Lkr.   |                      | BDW           | 40,90     | BD           | 124,00    | BDR                      | 1.240,00  | BDK                 | 1.202,80  | BDJ          | 1.215,20  |
|   | ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.               |                      | BEW           | 49,70     | BE           | 154,00    | BER                      | 1.540,00  | BEK                 | 1.493,80  | BEJ          | 1.509,20  |
| VBB-Gesamtnetz  |  | Verbundgebiet        | KNW           | 62,00     | KN           | 186,00    | KNR                      | 1.860,00  | KNK                 | 1.804,20  | KNJ          | 1.822,80  |

<sup>1)</sup> Gesamtbetrag für 12 Monate

**Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif**

Gültig ab 1. August 2012

Anlage 4, Tabelle 1, Seite 2

| Auszubildende/Schüler  | Tarif   | Räumliche Gültigkeit | 7-Tage-Karten |           | Monatskarten |           | Abonnement <sup>1)</sup> |           | Jahreskarte |           |             |           |
|--|---|----------------------|---------------|-----------|--------------|-----------|--------------------------|-----------|-------------|-----------|-------------|-----------|
|  |   |                      | Preis EUR     |           | Preis EUR    |           | Preis EUR                |           | Preis EUR   |           |             |           |
|  |   |                      | Tarifstufen   | Preis EUR | Tarifstufen  | Preis EUR | Tarifstufen              | Preis EUR | Tarifstufen | Preis EUR | Tarifstufen | Preis EUR |
| Orte mit Stadtlinienverkehr  | Typ I<br>Typ II<br>Typ IV   |                      | GAW           | 6,80      | GAE          | 22,00     | GARE                     | 220,00    | GAKE        | 213,40    | GAJE        | 215,60    |
|  |   |                      | GEW           | 7,50      | GEE          | 23,30     | GERE                     | 233,00    | GEKE        | 226,00    | GEJE        | 228,30    |
|  |   |                      | GYW           | 4,90      | GYE          | 16,50     | GYRE                     | 165,00    | GYKE        | 160,00    | GYJE        | 161,70    |
|  |   |                      | KAW           | 10,70     | KAE          | 32,00     | KARE                     | 320,00    | KAKE        | 310,40    | KAJE        | 313,60    |
| Landkreise   | bis 2 Waben<br>bis 4 Waben<br>bis 6 Waben<br>1 Landkreis<br>2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St.<br>3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St.<br>oder 1 Lkr. + 2 krfr. St. |                      | KBW           | 14,10     | KBE          | 43,40     | KBRE                     | 434,00    | KBKE        | 421,00    | KBJE        | 425,30    |
|  |   |                      | KCW           | 19,30     | KCE          | 59,20     | KCRE                     | 592,00    | KCKE        | 574,20    | KCJE        | 580,20    |
|  |   |                      | KDW           | 20,30     | KDE          | 61,00     | KDRE                     | 610,00    | KDKE        | 591,70    | KDJE        | 597,80    |
|  |   |                      | KEW           | 23,00     | KEE          | 68,70     | KERE                     | 687,00    | KEKE        | 666,40    | KEJE        | 673,30    |
| krfr. Städte FF, CB, BRB<br>V=Frankfurt (Oder), C=Coitbus<br>S=Brandenburg a. d. H.<br>krfr. Stadt Potsdam | AB<br>BC<br>ABC<br>AB   |                      | KFW           | 32,50     | KFE          | 98,80     | KFRE                     | 988,00    | KFKE        | 958,40    | KFJE        | 968,20    |
|  |   |                      | SAW           | 9,50      | SAE          | 28,80     | SARE                     | 288,00    | SAKE        | 279,40    | SAJE        | 282,20    |
|  |   |                      | SBW           | 9,50      | SBE          | 28,80     | SBRE                     | 288,00    | SBKE        | 279,40    | SBJE        | 282,20    |
|  |   |                      | SCW           | 14,50     | SCE          | 44,20     | SCRE                     | 442,00    | SCKE        | 428,70    | SCJE        | 433,00    |
| P=Potsdam  | BC<br>ABC<br>AB   |                      | PAW           | 9,10      | PAE          | 27,50     | PARE                     | 275,00    | PAKE        | 266,80    | PAJE        | 269,50    |
|  |   |                      | PBW           | 8,90      | PBE          | 26,80     | PBRE                     | 268,00    | PBKE        | 260,00    | PBJE        | 262,60    |
|  |   |                      | PCW           | 13,60     | PCE          | 41,20     | PCRE                     | 412,00    | PCKE        | 399,60    | PCJE        | 403,80    |
|  |   |                      | BAS           | 28,00     | BAS          | 28,00     | BARS                     | 262,00    | BARS        | 262,00    |             |           |
| Berlin   | AB  |                      | BAT           | 17,00     | BAT          | 17,00     | BART                     | 161,00    |             |           |             |           |
|  |   |                      | BAS2          | 15,00     | BAS2         | 15,00     | BARS2                    | 145,00    |             |           |             |           |
|  |   |                      | BAE           | 54,00     | BAE          | 54,00     | BARE                     | 505,00    |             |           |             |           |
|  |   |                      | BBE           | 58,50     | BBE          | 58,50     | BBRE                     | 576,00    |             |           |             |           |
| VBB-Gesamtnetz<br>VBB-Freizeit-Ticket  | Verbundgebiet<br>Verbundgebiet  |                      | BDE           | 35,20     | BDE          | 92,50     | BDRE                     | 925,00    | BDKE        | 897,30    | BDJE        | 906,50    |
|  |   |                      | BEE           | 37,60     | BEE          | 114,00    | BERE                     | 1.140,00  | BEKE        | 1.105,80  | BEJE        | 1.117,20  |
|  |   |                      | KNW           | 46,00     | KNE          | 139,00    | KNRE                     | 1.390,00  | KNKE        | 1.348,30  | KNJE        | 1.362,20  |
|  |   |                      | YZ1           | 15,00     | YZ1          | 15,00     |                          |           |             |           |             |           |

1) Gesamtbetrag für 12 Monate  
 2) 6) Schülericket Potsdam  
 7) 11) 13) 14) Azubis  
 8) Schülericket Berlin  
 9) Ermäßigtes Schülericket Berlin  
 3) 9) Geschwisterkarte für Schüler  
 4) 10) Ermäßigtes Schülericket Berlin

**Fahrtpreisübersicht Zeitkartentarif**

Gültig ab 1. August 2012

| 8-Uhr-Karte (nur im Tarifbereich Cottbus) |                      | Monatskarten |           | Abonnement <sup>1)</sup> |                     | Jahreskarte |           |
|---|----------------------|--------------|-----------|--------------------------|---------------------|-------------|-----------|
| Tarif                                     | Räumliche Gültigkeit | Tarifstufen  | Preis EUR | monatliche Abbuchung     | jährliche Abbuchung | Tarifstufen | Preis EUR |
| krfr. Stadt Cottbus<br>C=Cottbus          | AB<br>BC<br>ABC      | CAN          | 32,80     | CARN                     | 328,00              | CAKN        | 318,30    |
|   |                      | CBN          | 32,80     | CBRN                     | 328,00              | CBKN        | 318,30    |
|   |                      | CCN          | 50,50     | CCRN                     | 505,00              | CCKN        | 489,90    |

<sup>1)</sup> Gesamtbetrag für 12 Monate

| 9-Uhr-Karte (nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den kreisfreien Städten Brandenburg a. d. H., Frankfurt (Oder) und Potsdam) |                           | Monatskarten |           | Abonnement <sup>1)</sup> |                     | Jahreskarte |           |
|---|---------------------------|--------------|-----------|--------------------------|---------------------|-------------|-----------|
| Tarif   | Räumliche Gültigkeit      | Tarifstufen  | Preis EUR | monatliche Abbuchung     | jährliche Abbuchung | Tarifstufen | Preis EUR |
| Orte mit Stadtlinienverkehr   | Typ I<br>Typ II<br>Typ IV | GAN          | 24,00     | GARN                     | 240,00              | GAKN        | 232,80    |
|   |                           | GEN          | 26,00     | GERN                     | 260,00              | GEKN        | 252,20    |
|   |                           | GYN          | 18,50     | GYRN                     | 185,00              | GYKN        | 179,50    |
|   |                           | SVAN         | 32,80     | SVARN                    | 328,00              | SVAKN       | 318,30    |
| krfr. Städte FF, BRB<br>V=Frankfurt (Oder)<br>S=Brandenburg a. d. H.  | AB<br>BC<br>ABC           | SVBN         | 32,80     | SVBRN                    | 328,00              | SVBKN       | 318,30    |
|   |                           | SVCN         | 50,50     | SVCNRN                   | 505,00              | SVCCKN      | 489,90    |
|   |                           | PAN          | 31,20     | PARN                     | 312,00              | PAKN        | 302,60    |
| krfr. Stadt Potsdam<br>P=Potsdam  | AB<br>BC<br>ABC           | PBN          | 30,40     | PBRN                     | 304,00              | PBKN        | 294,90    |
|   |                           | PCN          | 46,80     | PCNRN                    | 468,00              | PCKN        | 454,00    |

<sup>1)</sup> Gesamtbetrag für 12 Monate

| 10-Uhr-Karte (nur im Tarifbereich Berlin) |                      | Monatskarten |           | Abonnement <sup>1)</sup> |                     | Jahreskarte |           |
|---|----------------------|--------------|-----------|--------------------------|---------------------|-------------|-----------|
| Tarif                                     | Räumliche Gültigkeit | Tarifstufen  | Preis EUR | monatliche Abbuchung     | jährliche Abbuchung | Tarifstufen | Preis EUR |
| Berlin<br>B=Berlin                        | AB<br>BC<br>ABC      | BAL          | 55,50     | BARL                     | 512,00              | BAKL        | 491,00    |
|   |                      | BBL          | 56,50     | BBRL                     | 540,00              | BBKL        | 529,00    |
|   |                      | BCL          | 68,00     | BCRL                     | 655,00              | BOKL        | 634,00    |

<sup>1)</sup> Gesamtbetrag für 12 Monate

| VBB-Abo 65plus (nur für das VBB-Gesamtnetz) |                      | Abonnement <sup>1)</sup> |                     |
|---|----------------------|--------------------------|---------------------|
| Tarif                                       | Räumliche Gültigkeit | monatliche Abbuchung     | jährliche Abbuchung |
| VBB-Gesamtnetz                              | Verbundgebiet        | KNRST                    | 576,00              |
|   |                      | KNKST                    | 559,00              |

<sup>1)</sup> Gesamtbetrag für 12 Monate

Fahpreisübersicht Bartarif

Gültig ab 1. August 2012

Anlage 4, Tabelle 2, Seite 1

| Tarif                          | Räumliche Gültigkeit  | Einzelfahrausweise Regeltarif |            | Einzelfahrausweise Ermäßigungsstarif |               |      |
|--------------------------------|---|-------------------------------|------------|--------------------------------------|---------------|------|
|                                |   | Tarifstufen                   | Preis EUR  | Tarifstufen                          | Preis EUR     |      |
| Orte mit<br>Stadtlinienverkehr | Typ I   | G1                            | 1,20       | G1E                                  | 0,90          |      |
|                                | Typ II  | G2                            | 1,40       | G2E                                  | 1,10          |      |
|                                | Typ IV  | G4                            | 1,00       | G4E                                  | 0,70          |      |
|                                | Landkreise  | bis 2 Waben                   | L2         | 1,40                                 | L2E           | 1,10 |
|                                |   | 3 Waben                       | L3         | 2,10                                 | L3E           | 1,60 |
|                                |   | 4 Waben                       | L4         | 2,60                                 | L4E           | 1,90 |
| 5 Waben                        |   | L5                            | 3,40       | L5E                                  | 2,50          |      |
|                                | über 5 Waben  | L6                            | 4,00       | L6E                                  | 3,00          |      |
|                                | bis 25 km   | R2                            | 4,00       | R2E                                  | 3,00          |      |
|                                | bis 35 km   | R3                            | 5,30       | R3E                                  | 3,90          |      |
|                                | bis 45 km   | R4                            | 6,50       | R4E                                  | 4,80          |      |
|                                | bis 55 km   | R5                            | 8,00       | R5E                                  | 5,90          |      |
|                                | bis 65 km   | R6                            | 9,40       | R6E                                  | 7,00          |      |
|                                | bis 75 km   | R7                            | 11,00      | R7E                                  | 8,00          |      |
|                                | bis 85 km   | R8                            | 12,40      | R8E                                  | 9,10          |      |
|                                | bis 95 km   | R9                            | 13,70      | R9E                                  | 9,90          |      |
|                                | bis 105 km  | RA                            | 15,00      | RAE                                  | 11,00         |      |
|                                | bis 125 km  | RB                            | 17,50      | RBE                                  | 13,00         |      |
|                                | bis 255 km  | RD                            | 22,00      | RDE                                  | 16,40         |      |
|                                | Krrf. St. BRB, FF, CB<br>S=Brandenburg a. d. H.,<br>V=Frankfurt (Oder)<br>C=Cottbus<br>Krrf. St. Potsdam<br>P=Potsdam<br><br>Berlin<br>B=Berlin<br><br>4-Fahrten-Karte Berlin<br>Anschlussfahrausweis | Kurzstrecke                   | -          | -                                    | -             | -    |
|                                |   | AB                            | S1, V1, C1 | 1,40                                 | S1E, V1E, C1E | 1,00 |
|                                |   | BC                            | S2, V2, C2 | 1,40                                 | S2E, V2E, C2E | 1,00 |
| ABC                            |   | S3, V3, C3                    | 2,60       | S3E, V3E, C3E                        | 1,90          |      |
| Kurzstrecke                    |   | P0                            | 1,30       | P0E                                  | 0,90          |      |
| AB                             |   | P1                            | 1,90       | P1E                                  | 1,40          |      |
| BC                             |   | P2                            | 1,80       | P2E                                  | 1,30          |      |
| ABC                            |   | P3                            | 2,60       | P3E                                  | 1,90          |      |
| Kurzstrecke                    |   | B0                            | 1,40       | B0E                                  | 1,10          |      |
| AB                             |   | B1                            | 2,40       | B1E                                  | 1,50          |      |
| BC                             |   | B2                            | 2,80       | B2E                                  | 1,90          |      |
| ABC                            |   | B3                            | 3,10       | B3E                                  | 2,20          |      |
| AB                             |   | B1M                           | 8,40       | B1ME                                 | 5,40          |      |
| krrf. Stadt A oder C           | A3, A4, A6  | 1,30                          | -          | -                                    |               |      |
| Potsdam A oder C               | A5  | 1,40                          | -          | -                                    |               |      |
| Berlin A oder C                | A2  | 1,60                          | -          | -                                    |               |      |



**Fahrpreisübersicht Bartarif**  
Gültig ab 1. August 2012

| Tarif                        | Räumliche Gültigkeit | Tageskarten Regeltarif |           | Tageskarten Ermäßigungstarif |           |
|------------------------------|----------------------|------------------------|-----------|------------------------------|-----------|
|                              |                      | Tarifstufen            | Preis EUR | Tarifstufen                  | Preis EUR |
| Orte mit<br>Stadtlinienvkehr | Typ I                | G1T                    | 2,50      | G1TE                         | 1,90      |
|                              | Typ II               | G2T                    | 3,00      | G2TE                         | 2,30      |
|                              | Typ IV               | G4T                    | 2,00      | G4TE                         | 1,50      |
|                              |                      | L2T                    | 2,80      | L2TE                         | 2,20      |
| Landkreise                   | 3 Waben              | L3T                    | 4,20      | L3TE                         | 3,20      |
|                              | 4 Waben              | L4T                    | 5,20      | L4TE                         | 3,80      |
|                              | 5 Waben              | L5T                    | 6,80      | L5TE                         | 5,00      |
|                              | über 5 Waben         | L6T                    | 8,00      | L6TE                         | 6,00      |
|                              | bis 25 km            | R2T                    | 8,00      | R2TE                         | 6,00      |
|                              | bis 35 km            | R3T                    | 10,60     | R3TE                         | 7,80      |
| bis 45 km                    | R4T                  | 13,00                  | R4TE      | 9,60                         |           |
| bis 55 km                    | R5T                  | 16,00                  | R5TE      | 11,80                        |           |
| bis 65 km                    | R6T                  | 18,80                  | R6TE      | 14,00                        |           |
| bis 75 km                    | R7T                  | 22,00                  | R7TE      | 16,00                        |           |
| bis 85 km                    | R8T                  | 24,80                  | R8TE      | 18,20                        |           |
| bis 95 km                    | R9T                  | 27,40                  | R9TE      | 19,80                        |           |
| bis 105 km                   | RAT                  | 30,00                  | RATE      | 22,00                        |           |
| bis 125 km                   | RBT                  | 35,00                  | RBTE      | 26,00                        |           |
| bis 255 km                   | RDT                  | 44,00                  | RDTE      | 32,80                        |           |
| Krff. St. BRB, FF, CB        | Kurzstrecke          | -                      | -         | -                            | -         |
| S=Brandenburg a. d. H.,      | AB                   | S1T, V1T, C1T          | 2,80      | S1TE, V1TE, C1TE             | 2,20      |
| V=Frankfurt (Oder)           | BC                   | S2T, V2T, C2T          | 2,80      | S2TE, V2TE, C2TE             | 2,20      |
| C=Cottbus                    | ABC                  | S3T, V3T, C3T          | 5,60      | S3TE, V3TE, C3TE             | 3,90      |
| Krff. St. Potsdam            | Kurzstrecke          | -                      | -         | -                            | -         |
| P=Potsdam                    | AB                   | P1T                    | 4,00      | P1TE                         | 3,00      |
|                              | BC                   | P2T                    | 3,80      | P2TE                         | 2,90      |
|                              | ABC                  | P3T                    | 5,60      | P3TE                         | 4,20      |
| Berlin                       | Kurzstrecke          | -                      | -         | -                            | -         |
| B=Berlin                     | AB                   | B1T                    | 6,50      | B1TE                         | 4,60      |
|                              | BC                   | B2T                    | 6,80      | B2TE                         | 5,00      |
|                              | ABC                  | B3T                    | 7,00      | B3TE                         | 5,20      |
| Anschlussfahrtausweis        | Krff. Stadt A oder C | -                      | -         | -                            | -         |
|                              | Potsdam A oder C     | -                      | -         | -                            | -         |
|                              | Berlin A oder C      | -                      | -         | -                            | -         |
| Gesamtnetz                   | Verbundgebiet        | RTT                    | 21,00     | -                            | -         |

**Fahpreisübersicht Bartarif**  
Gültig ab 1. August 2012

| Tarif   | Räumliche Gültigkeit | Kleingruppen-Tageskarten |                      | Gruppenkarten |                      | Gruppentageskarten für Schüler |                      |
|---|----------------------|--------------------------|----------------------|---------------|----------------------|--------------------------------|----------------------|
|   |                      | Tarifstufen              | Preis pro Gruppe EUR | Tarifstufen   | Preis pro Person EUR | Tarifstufen                    | Preis pro Person EUR |
| Orte mit Stadtlinienverkehr   | Typ I                | G1TK                     | 6,00                 | -             | -                    | -                              | -                    |
|   | Typ II               | G2TK                     | 7,00                 | -             | -                    | -                              | -                    |
|   | Typ IV               | G4TK                     | 5,20                 | -             | -                    | -                              | -                    |
|   | Landkreise           | -                        | -                    | L2G           | 0,90                 | -                              | -                    |
|   | 3 Waben              | -                        | -                    | L3G           | 1,30                 | -                              | -                    |
|   | 4 Waben              | -                        | -                    | L4G           | 1,60                 | -                              | -                    |
|   | 5 Waben              | -                        | -                    | L5G           | 2,10                 | -                              | -                    |
|   | über 5 Waben         | -                        | -                    | L6G           | 2,40                 | -                              | -                    |
|   | bis 25 km            | -                        | -                    | R2G           | 2,40                 | -                              | -                    |
|   | bis 35 km            | -                        | -                    | R3G           | 3,20                 | -                              | -                    |
|   | bis 45 km            | -                        | -                    | R4G           | 4,00                 | -                              | -                    |
|   | bis 55 km            | -                        | -                    | R5G           | 4,90                 | -                              | -                    |
|   | bis 65 km            | -                        | -                    | R6G           | 5,70                 | -                              | -                    |
|   | bis 75 km            | -                        | -                    | R7G           | 6,70                 | -                              | -                    |
|   | bis 85 km            | -                        | -                    | R8G           | 7,60                 | -                              | -                    |
|   | bis 95 km            | -                        | -                    | R9G           | 8,40                 | -                              | -                    |
|   | bis 105 km           | -                        | -                    | RAG           | 9,20                 | -                              | -                    |
|   | bis 125 km           | -                        | -                    | RBG           | 10,70                | -                              | -                    |
|   | bis 255 km           | -                        | -                    | RDG           | 13,40                | -                              | -                    |
| krfr. St. BRB, FF, CB<br>S=Brandenburg a. d. H.,<br>V=Frankfurt (Oder)<br>C=Cottbus | Kurzstrecke          | -                        | -                    | -             | -                    | -                              | -                    |
|   | AB                   | S1TK, V1TK, C1TK         | 7,30                 | -             | -                    | -                              | -                    |
|   | BC                   | S2TK, V2TK, C2TK         | 7,30                 | -             | -                    | -                              | -                    |
|   | ABC                  | S3TK, V3TK, C3TK         | 13,50                | -             | -                    | -                              | -                    |
| krfr. St. Potsdam<br>P=Potsdam  | Kurzstrecke          | -                        | -                    | -             | -                    | -                              | -                    |
|   | AB                   | P1TK                     | 10,00                | -             | -                    | -                              | -                    |
|   | BC                   | P2TK                     | 9,50                 | -             | -                    | -                              | -                    |
|   | ABC                  | P3TK                     | 14,00                | -             | -                    | -                              | -                    |
| Berlin<br>B=Berlin  | Kurzstrecke          | -                        | -                    | -             | -                    | -                              | -                    |
|   | AB                   | B1TK                     | 15,50                | -             | -                    | B1SG                           | 3,00                 |
|   | BC                   | B2TK                     | 15,80                | -             | -                    | -                              | -                    |
|   | ABC                  | B3TK                     | 16,00                | -             | -                    | B3SG                           | 3,10                 |
| Anschlussfahrtausweis   | krfr. Stadt A oder C | -                        | -                    | -             | -                    | -                              | -                    |
|   | Potsdam A oder C     | -                        | -                    | -             | -                    | -                              | -                    |
|   | Berlin A oder C      | -                        | -                    | -             | -                    | -                              | -                    |

### Fahrpreisübersicht Fahrradtarif

Gültig ab 1. August 2012

Anlage 4, Tabelle 3, Seite 1

| Tarif                   | Räumliche Gültigkeit | Einzelfahrausweis Fahrrad<br>Tarifstufen | Preis EUR | Tageskarte Fahrrad<br>Tarifstufen | Preis EUR |
|-------------------------|----------------------|--|-----------|-----------------------------------|-----------|
| krfr. St. BRB, FF, C    | Kurzstrecke          | -  | -         | -                                 | -         |
| S=Brandenburg a. d. H., | AB                   | -  | -         | -                                 | -         |
| V=Frankfurt (Oder)      | BC                   | -  | -         | -                                 | -         |
| C=Cottbus               | ABC                  | S3F,V3F,C3F                              | 1,10      | S3TF,V3TF,C3TF                    | 2,90      |
| krfr. St. Potsdam       | Kurzstrecke          | -  | -         | -                                 | -         |
| P=Potsdam               | AB                   | -  | -         | -                                 | -         |
|                         | BC                   | -  | -         | -                                 | -         |
|                         | ABC                  | P3F                                      | 1,60      | P3TF                              | 3,40      |
| Berlin                  | Kurzstrecke          | B0F                                      | 1,10      | -                                 | -         |
| B=Berlin                | AB                   | B1F                                      | 1,60      | B1TF                              | 4,60      |
|                         | BC                   | B2F                                      | 1,90      | B2TF                              | 5,00      |
|                         | ABC                  | B3F                                      | 2,20      | B3TF                              | 5,20      |
| Gesamtnetz              | Verbundgebiet        | RTF                                      | 3,10      | RTTF                              | 6,00      |

| Monatskarten Fahrrad           |                      | Monatskarten |           |
|--------------------------------|----------------------|--------------|-----------|
| Tarif                          | Räumliche Gültigkeit | Tarifstufen  | Preis EUR |
| krfr. Städte<br>BRB, FF, CB, P | AB                   | S/V/C/PAI    | 9,50      |
| S=Brandenburg a. d. H.         |                      |              |           |
| V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus  |                      |              |           |
| P=Potsdam                      |                      |              |           |
| Berlin                         | AB                   | BAI          | 9,80      |
|                                | ABC                  | BCI          | 12,10     |
| Gesamtnetz                     | Verbundgebiet        | FZ 1         | 20,00     |

Aus Platzgründen sind im Folgenden die Teile C, D und E sowie die weiteren Anlagen (außer Anlage 4) und Anhänge hier nicht abgedruckt. Den vollständigen VBB-Tarif erhalten Sie beim

Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg, Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin und bei allen beteiligten Verkehrsunternehmen.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

Der Verein Unabhängige Bürgergemeinschaft Köris e. V., 15746 Groß Köris, VR-Nr. 4451 P des Vereinsregisters des Amtsgerichtes Potsdam, ist am 01.04.2012 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 21.07.2013 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Ralph Kötz  
Sandstraße 12  
15746 Groß Köris

Der Märkische Sportverein Eintracht Frankfurt (Oder) e. V. (MSV Eintracht Frankfurt (Oder) e. V., mit Sitz in 15234 Frankfurt (Oder), Am Schlachthof 10), ist laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.05.2012 zum 01.07.2012 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Rolf Strecke  
Vizepräsident

Reinhard Frieser  
Präsidiumsmitglied

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.